

Informationen
für
Auslandsumzüge

bei voller Zusage der UKV

mit Hinweisen zur Auslandsbesoldung



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Travel Management

Herausgeber
BAIUSBw Kompetenzzentrum Travel Management
- TM 6 -



Stand 09.04.2024

Einleitung

Ob Sie nun zum ersten oder wiederholten Mal versetzt werden, ein Auslandsumzug erfordert eine gezielte Planung, um die zusätzliche Belastung auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Sie wollen wissen, wie Sie den Umzug am besten bewerkstelligen und welche Umzugsauslagen erstattet werden können. Diese Informationen sollen Ihnen hierbei ein nützlicher Ratgeber sein und Ihnen einige Tipps und Anregungen geben. Die Informationen können nicht den einzelnen Umzugsfall regeln. Diese unverbindlichen Informationsbrochüren geben nur allgemeine Hinweise, sind weder Rechtsgrundlage noch gelten sie als Zusicherung im Sinne von § 38 Verwaltungsverfahrensgesetz für eine Erstattung nach Art und Höhe. Sie basieren auf die zum Zeitpunkt des Ausdrucks geltenden Rechtsvorschriften. Die seit 01.12.2012 geltende Auslandsumzugskostenverordnung in der derzeit gültigen Fassung ist in dieser Information berücksichtigt. Bis zu Ihrem angeordneten Dienstantritt am neuen Dienstort bzw. der Beendigung Ihres Umzuges eintretende Änderungen der umzugskostenrechtlichen Bestimmungen, die eventuell Verbesserungen aber im Einzelfall durchaus auch Verschlechterungen in der Abfindung bringen können, sind bei der Abrechnung des Umzuges anzuwenden.

Sollten Sie zusätzliche Fragen zu Ihrem Umzug haben, zögern Sie nicht, sich vertrauensvoll an Ihren/Ihre Umzugssachbearbeiter/in zu wenden. Die Anschriften und Telefonnummern finden Sie im Anhang.

Pauschalen gem. § 18-21 AUV, gültig ab 01.03.2020, wurden berücksichtigt.

Es wird um Verständnis dafür gebeten, dass die Mitarbeiter nur im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften Kostenerstattungen vornehmen dürfen.

Inhaltsverzeichnis

1. Zuständige Stellen zur Unterstützung Ihres Auslandsumzugs.....	8
2. Datenschutzrechtliche Hinweise.....	10
3. Wahlrecht zwischen Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld.....	10
4. Voraussetzungen für die Gewährung der Umzugskostenvergütung	12
5. Umzugsvorbereitungen v o r Erhalt der schriftlichen Umzugskostenzusage	12
6. Umzugsvorbereitungen n a c h Erhalt der schriftlichen Umzugskostenzusage.....	14
6.1. Pass- und Visaangelegenheiten	18
7. Beförderungsauslagen (§§ 5-10 AUV) - Was ist Umzugsgut?.....	18
7.1. Personenkraftfahrzeug § 7 AUV	18
7.2. Einfuhr von Klimaanlage in Gebrauch-PKW in die EU	19
7.3. Neukäufe, Nachumzug	20
7.4. In der Wohnung gehaltene Haustiere (§ 8 AUV).....	20
7.5. Vorräte	21
7.6. Beiladungen u.a.	21
7.7. Einschränkung des erstattungsfähigen Beförderungsvolumens (§ 6 AUV)	21
7.8. Getrennter Versand von Umzugsgut	22
7.9. Mehrwertsteuerbefreiung bei Möbeltransporten	22
7.10. Zollfreistellung des Umzugsgutes in Deutschland.....	23
8. Unterstellen oder Zurücklassen von Umzugsgut (§ 10 AUV).....	23
9. Transportversicherung	24
10. Umzugspauschale, Ausstattungspauschale, Einrichtungspauschale, Pauschale für klimagerechte Kleidung.....	25
10.1. Umzugspauschale (§ 18 AUV)	26
10.2. Ausstattungspauschale (§ 19 AUV).....	29
10.3. Einrichtungspauschale (§ 20 AUV).....	31
10.4. Pauschale für klimagerechte Kleidung (§ 21 AUV)	31
11. Zahlungen im Ausland mit der Kreditkarte	32
12. Umzugsreise (§ 12 AUV).....	33
12.1. Allgemein / Pass- und Visaangelegenheiten.....	33
12.2. Zuständige Reisestelle bei Reisen in die USA.....	33
12.3. Zuständige Reisestelle bei Rückreisen.....	34
12.3. Erstattung von Umzugsreisen.....	34

12.4. Bei Bahnfahrten.....	34
12.5. Bei notwendigen Schiffsreisen (in das bzw. im Ausland)	34
12.6. Bei Flugreisen	34
12.7. Versand von unbegleitetem Luftfrachtgepäck.....	36
12.8. Bei Reise mit einem Kraftfahrzeug (z.B.: eigenes Kfz, Taxi, Mietwagen).....	37
13. Wohnungsbesichtigungsreise/ Umzugsabwicklungsreise (§ 11 AUV).....	39
14. Vorübergehende Unterkunft (§ 14 Abs. 1 AUV).....	41
15. Mehrauslagen für Verpflegung (§ 14 Abs. 2 AUV)	41
16. Wohnungsbeschaffungskosten (§ 16 AUV).....	42
17. Mietentschädigung (§ 15 AUV).....	43
18. Technische Geräte (§ 17 AUV)	45
19. Umzugsbedingter zusätzlicher Unterricht für Ihr Kind (§ 22 AUV)	46
20. Umzugskosten beim Ausscheiden aus dem Dienst (§ 28 AUV).....	47
21. Widerruf der Zusage der Umzugskostenvergütung (§ 25 AUV).....	48
22. Instandsetzen einer Wohnung	48
23. Anerkennung einer vorläufigen Wohnung	49
24. Ortsumzüge in Sonderfällen am ausländischen Dienstort (§ 23 AUV).....	49
25. Umzugsbeihilfen (§ 24 AUV).....	50
25.1. Bei Heirat.....	50
25.2. Bei Trennung im Ausland	50
26. Rückführung aus Gefährdungsgründen (§ 27 AUV).....	51
27. Wichtige umzugskostenrechtliche Vorschriften in einem Überblick	51
II. Besoldung	52
28. Versteuerung bei Auslandswohnsitz.....	52
29. Auslandszuschlag (§ 53 BBesG).....	52
30. Mietzuschuss (§ 54 BBesG).....	57
30.1. Rechtsgrundlagen	57
30.2. Voraussetzungen und Grundsätze für die Anerkennung von Wohnraum.....	57
30.3. Mietobergrenzen.....	59
30.4. Sonstige mietzuschussrechtlich relevante Regelungen	61
30.5. Beispiel für eine Mietzuschussberechnung (siehe auch Nr. 30.7)	61
30.6. Zuständigkeit für die Bewilligung des Mietzuschusses.....	62
30.7. Berechnung und Zahlung des Mietzuschusses.....	62
30.8. Verfahrenshinweise/Empfehlungen	62

31. Kaufkraftausgleich (§ 55 BBesG)	63
32. Auslandstrennungsgeld	64
32.1 Rechtsgrundlagen	64
32.2 Zuständigkeiten	64
32.3 Anspruchsvoraussetzungen	64
32.4 Zweck des Auslandstrennungsgeldes	64
32.5 Anspruchsberechtigter Personenkreis	65
32.6 Beantragung von Auslandstrennungsgeld	65
32.7 Leistungen im Rahmen des Auslandstrennungsgeldes.....	65
32.7.1 Auslandstrennungstagegeld (ATTG) § 7 ATGV	65
32.7.2 Auslandstrennungsübernachtungsgeld (ATÜG), § 8 ATGV.....	66
32.7.3 Auslandstrennungsbedingter Mehraufwand (ATbM), § 9 ATGV	67
32.8 Vorwegumzug der Familie	67
32.9 Verfahrensweise bei Änderungen in den persönlichen Verhältnissen	68
33. Fahrkostenzuschuss zu Heimaturlaubreisen	69
33.1. Rechtsgrundlage	69
33.2. Anspruchsvoraussetzungen.....	69
33.3. Höhe des Zuschusses	70
33.4. Antragsstellung und Abrechnung	70
34. Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Ausland)	71
34.1. Grundlage	71
34.2. Beihilfeanspruch.....	71
34.3. Beihilfefähigkeit von Aufwendungen	72
34.4. Zuständigkeit	73
35. Besonderheiten bei Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen bei einer Verwendung in den USA oder Kanada	75
35.1. Grundlage - Beihilfeanspruch - Beihilfefähigkeit von Aufwendungen	75
35.2. Besonderheiten	75
35.3. Zuständigkeit	76
36. Wichtige Informationen der Bundesfamilienkasse des Bundesverwaltungsamtes betreffend Kindergeld	76
37. Wichtige Informationen zur europäischen Erbrechtsverordnung (EU-ErbVO)	76

Anhang

Ansprechpartner

Richtlinien des Auswärtigen Amtes für die Vergabe und Abrechnung von Auslandsumzügen (RLAU) vom 01.03.2000

Richtlinien des Auswärtigen Amtes für die Erstattung der Transportversicherungskosten bei Auslandsumzügen (RLTV) vom 01.01.2002

Unternehmensliste der Spediteure der Rahmenvereinbarung

Datenschutzhinweise von TM

SKA – Informationen über die Europäische Erbschaftsverordnung

Bundesfamilienkasse - Kindergeld

Formblätter Umzug

I. UMZUG

1. Zuständige Stellen zur Unterstützung Ihres Auslandsumzugs

WIR, das KompZ TM Bw - TM 6, sind zuständig für die **Abrechnung Ihres Umzuges** in das Ausland mit Zusage der Umzugskostenvergütung (UKV). Voraussetzung hierfür ist eine gültige Personalverfügung **mit Zusage der UKV**.

Bitte beachten Sie, dass eine Abrechnung Ihrer Auslandsumzugskosten erst nach Vorlage einer **Kopie Ihrer Personalverfügung incl. Rückseite mit der Anlage** zur Personalverfügung **möglich ist**. Da es Ihrer personalbearbeitenden Dienststelle systembedingt leider nicht möglich ist, KompZ TM Bw - TM 6 Ihre vollständige Personalverfügung zukommen zu lassen, ist Ihre Mithilfe erforderlich. Bitte senden Sie eine **Kopie Ihrer Abordnungs-, Kommandierungs- oder Versetzungsverfügung incl. Rückseite mit der Anlage** zur Personalverfügung an die unten genannte Adresse.

Ihre von Ihnen **unterschiedenen Anträge** zur Abrechnung Ihrer Auslandsumzugskosten senden Sie bitte per Post oder eingescannt per E-Mail an die folgende Adresse:

BAIADBw
KompZ TM Bw - TM 6
Postfach 2963
53019 Bonn

Auslandsumzug@Bundeswehr.org

Bezüglich Ihrer **Personalverfügung** oder Ihrer UKV-Zusage wenden Sie sich bitte an Ihren Personalarbeiter in der Regel beim **BAPersBw**.

Bei Fragen zu Ihrer **Besoldung** und den **Auslandsdienstbezügen** wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Stelle des **Bundesverwaltungsamtes** (BVA).

Fragen zu Ihrem Anspruch auf **Beihilfe** beantwortet Ihnen **das BVA**.

Bei Anspruch auf Aufwandsvergütung und Auslandstrennungsgeld wird Ihnen dieses bei **voller Zusage der UKV** und anerkanntem Umzugshinderungsgrund durch das **KompZ TM 6** bewilligt und durch die für Sie zuständige Stelle des **BVA** (Besoldung) ausgezahlt. Bei **eingeschränkter Zusage der UKV** obliegt die Bewilligung und Auszahlung dem **BVA** (Besoldung).

Der **Mietzuschuß**, der Ihnen ggf. zustehen würde, wird, wenn Ihr Dienort im Zuständigkeitsbereich einer **BWVSt** liegt, von dieser berechnet. Ansonsten berechnet Ihren Anspruch das **KompZ TM 6**. Das **BVA** zahlt den Mietzuschuss aus.

Den Transport des unbegleiteten Gepäcks für Ihren Umzug beantragen Sie mit Ihrer Flugbuchung bei **KompZ TM 6** bzw. der **Reisestelle der Bundeswehrverwaltungsstelle**.

Über die nachfolgend aufgeführten Themengebiete werden Sie durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (**BAPersBw**)

Referat VII 1.4 (Sozialdienst, KoordSt Einsatzgeschädigte) und

Referat VII 1.3 (Allg. Fürsorgeleistungen, GeschSt Deutsche Härtefallstiftung) in einem Infopaket informiert:

- Gehaltsvorschüsse
- Auslandsschulbeihilfe
- Kinderreisebeihilfe
- Sozialdienst Ausland
- Reisebeihilfen an Bundesbedienstete und Soldatinnen und Soldaten im Ausland aus Anlass von Reisen in Krankheits- und Todesfällen
- Soldaten-Haushaltshilfen-Verordnung

Sie erhalten dieses Infopaket im Intranet ([Infopaket des BAPersBw VII 1.3 und VII 1.4 zu Auslandsumzügen](#)) und im Internet ([Infopaket BAPersBw VII 1.3 und VII 1.4](#)) auf der Homepage vom Travel Management Bw Umzug Ausland bei den Downloads zur Erstinformation.

Anschriften BAPersBw:

BAPersBw VII 1.4
Sozialdienst Ausland
Luisenstr. 109
53721 Siegburg

BAPersBwVII1.4SozialdienstAusland@bundeswehr.org

BAPersBw VII 1.3
Luisenstr. 109
53721 Siegburg

BAPersBwVII1.3AntraegeAusl@bundeswehr.org

2. Datenschutzrechtliche Hinweise

Das BAIUDBw KompZ TM Bw und der im Zuständigkeitsbereich nachgeordnete Bereich verarbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben und aufgrund gesetzlicher Pflichten personenbezogene Daten.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO finden Sie auf der Intranetseite http://intranet.iud/portal/a/i_iud/start/themen/tmbw unter Links und Downloads sowie auf Wiki-Service Bw unter <https://wiki.bundeswehr.org/display/TMBw> unter Datenschutzhinweis. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können Sie auch dem Anhang („Datenschutzhinweise_TM“) entnehmen. Zur Bearbeitung Ihrer Anträge, benötigen wir von Ihnen die Bestätigung, dass Sie hierüber informiert wurden.

Alle unsere Anträge enthalten diesen datenschutzrechtlichen Hinweis. Bestätigen Sie bitte Ihre Kenntnisnahme, mit Ankreuzen des dafür vorgesehenen Feldes.

Wir weisen Sie darauf hin, dass ohne Ihre Bestätigung, dass Sie von den datenschutzrechtlichen Hinweisen Kenntnis genommen haben, Ihr Antrag nicht bearbeitet werden kann und Ihnen entstandene Aufwendungen nicht abgerechnet werden können.

3. Wahlrecht zwischen Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld

Ab einem Dienstantritt zum 1. Juni 2020 oder später ist das **Wahlrecht zur „Drei-plus-fünf-Regelung“** auch bei Personalmaßnahmen vom Inland in das Ausland möglich, nicht hingegen bei Versetzungen vom Ausland in das Inland oder innerhalb des Auslands.

Beachten Sie die in Ihrer Personalverfügung und den Anlagen aufgeführten Hinweise, Bestimmungen und Regularien.

Wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist die Verfügung der Personalführung, dass **dienstliche Gründe einen Umzug ins Ausland nicht erfordern**.

Ist ein Umzug dienstlich nicht erforderlich, wird die Zusage der Umzugskostenvergütung zwar erteilt, ist aber **schwebend unwirksam**. Die Betroffenen sind damit zunächst trennungsgeldberechtigt.

Die Zusage der UKV wird erst nach Ablauf von drei Jahren nach Dienstantritt automatisch wirksam.

Innerhalb dieser Frist können Sie gegenüber der personalbearbeitenden Stelle anzeigen, dass Sie umziehen möchten. Wenn noch **mindestens zwei Jahre Restverwendungsdauer am ausländischen Dienstort bestehen** und sich damit ein Umzug noch lohnt, kann Ihre personalbearbeitende Stelle Ihrem Umzug zustimmen.

Alternativ können Sie jederzeit gegenüber Ihrer personalbearbeitenden Stelle erklären, dass Sie nicht umziehen, sondern für die restliche Auslandsverwendungsdauer (3+5 Jahre) Trennungsgeld beziehen möchten. **Die Erklärung muss vor Ablauf von drei Jahren nach Dienstantritt dort eingegangen sein.** Die Zusage der UKV erlischt in diesem Fall mit Ablauf von drei Jahren nach Ihrem Dienstantritt und erstmaliger Gewährung von Trennungsgeld für den nachgelagerten Zeitraum.

Ein wesentlicher Vorteil beim Bezug von Trennungsgeld ohne Wirksamwerden der Zusage der Umzugskostenvergütung kann für die bereits vor der Auslandsverwendung Trennungsgeldberechtigten in folgendem Punkt liegen: bei Rückkehr nach Deutschland findet kein Umzug statt und es bleibt bei Erfüllung aller übrigen Voraussetzungen die in Deutschland beibehaltene Wohnung für einen weiteren inländischen Trennungsgeldbezug maßgeblich. Infolgedessen besteht im Anschluss an die Verwendung im Inland wieder das Wahlrecht nach der Drei-plus-fünf Regelung, sodass Mehraufwendungen für ein Pendeln von der Familienwohnung in Deutschland zur inländischen Dienststelle in Form von Trennungsgeld berücksichtigt werden kann.

Bevor ein Umzug durchgeführt und beim BAIUDBw KompZ TM Bw – Referat TM 6 in Bonn abgerechnet werden kann, müssen Sie die Zustimmung Ihrer personalbearbeitenden Stelle zur Durchführung eines Umzugs einholen. Die schriftlich erteilte Zustimmung mit der schriftlichen Erklärung zur Durchführung eines Umzugs müssen Sie beim KompZ TM Bw TM 6 vorlegen.

ACHTUNG: Die Erklärung zur Durchführung des Umzugs ist nach Eingang beim BAIUDBw unwiderrufbar!

Art und Umfang der Leistungen bei der Abrechnung von Umzugskosten oder von Trennungsgeld als Folge des ausgeübten Wahlrechts unterscheiden sich erheblich.

Berechtigten mit schwebend unwirksamer Zusage der Umzugskostenvergütung wird **keine Umzugskostenvergütung** gewährt, sie sind zunächst trennungsgeldberechtigt. Es bestehen somit **keine Ansprüche aus der Auslandsumzugskostenverordnung (AUV)**, damit auch keine Ansprüche, die in den nachfolgenden Kapiteln aufgezeigt werden.

Über Ihre Ansprüche nach der Auslandsumzugskostenverordnung bei Erhalt einer UKV Zusage werden Sie in den nachfolgenden Kapiteln informiert und Sie können sich für eine Beratung über Ihre Ansprüche gerne an KompZ TM 6 wenden.

Da viele Ihrer Ansprüche individuell berechnet werden müssen, ist allerdings eine Vergleichsberechnung zum Trennungsgeld für KompZ TM 6 nicht leistbar.

4. Voraussetzungen für die Gewährung der Umzugskostenvergütung

Voraussetzung für Ihren Anspruch auf Umzugskostenvergütung ist die schriftliche Umzugskostenzusage, die mit der Versetzungsverfügung oder getrennt hiervon erteilt werden kann. Ohne diese schriftliche Zusage sollten Sie im eigenen Interesse keine kostenrelevanten Umzugsvorbereitungen treffen.

Denken Sie bitte daran, dass die einzelnen Erstattungen/Zahlungen jeweils nur auf schriftlichen Antrag erfolgen, Auslagen nachgewiesen werden müssen und der Dienstweg einzuhalten ist. Die Umzugskostenvergütung wird nach Beendigung des Umzuges gewährt. Ihre Anträge sollten Sie möglichst bald, spätestens aber vor Ablauf der auf Auslandszüge anzuwendenden zweijährigen Ausschlussfrist gestellt haben, andernfalls ist eine Erstattung nicht mehr möglich. Maßgebliche Rechtsverordnung ist die Auslandszugskostenverordnung (AUV).

5. Umzugsvorbereitungen v o r Erhalt der schriftlichen Umzugskostenzusage

Vor Erhalt der schriftlichen Zusage der Umzugskostenvergütung, insbesondere dann, wenn mit einer kurzfristigen Versetzung zu rechnen ist, sollten Sie - ohne ein finanzielles Risiko einzugehen - mit folgenden Umzugsvorbereitungen beginnen:

Denken Sie rechtzeitig an das Aussondern unbrauchbarer Gegenstände und an die nächste Sperrmüllabfuhr!

Prüfen Sie, ob Ihre Hausratversicherung (HRV) ausreichenden Deckungsschutz hat und auch im Ausland gültig ist!

Haben Sie bereits eine Adressenliste über alle Institutionen und Personen gefertigt, die bei einer Versetzung zu benachrichtigen sind? Welche Mitgliedschaften sollten gekündigt werden?

Der Spediteur füllt bei der Besichtigung eine Umzugsgutliste anhand der vorhandenen Möblierung aus. In den Richtlinien des Auswärtigen Amtes für die Vergabe und Abrechnung von Auslandszügen (RLAU), die Ihnen mit dem Infopaket übersandt wird, ist eine Umzugsgutliste als Muster enthalten. Diese Inventarliste, muss von Ihnen gegengezeichnet werden.

Die in dieser Liste enthaltenen Angaben dienen

- als Inventarliste mit Wertangaben für die Transportversicherung
- bei Abwicklung eines Schadensfalls mit der Versicherungsgesellschaft sowie
- der Feststellung und Bewertung des entstandenen Schadensumfangs
 - bei Geltendmachung von versicherungsmäßig nicht gedeckten Ersatzleistungen für Schäden
 - bei politischen oder militärischen Unruhen,
 - Kernenergieunfällen,
 - Naturkatastrophen o. ä.

Machen Sie Fotos von besonders wertvollen Gegenständen (z.B. Bilder, Möbel aus besonderen Holzarten, Schmuck, Uhr, ...) und verwahren Sie diese, wie auch Kaufbelege für größere Anschaffungen, in Ihrer Dokumentensammlung, ggf. in einem Banksafe.

Einige Möbelspediteure erfassen das zu transportierende Umzugsgut mittlerweile unter Nutzung eines elektronischen Tools. Die Erfassung kann dann digital durch Sie selbst erfolgen, oder die Aufnahme des Umzugsguts wird bei einer Besichtigung vor Ort durch den Umzugsberater mittels Tablet durchgeführt.

Erfassung des Umzugsguts mittels Tablet durch den Umzugsberater

Nutzt der Umzugsberater ein Tablet, bestätigen Sie durch Ihre Unterschrift auf dem Tablet die Richtigkeit der Angaben. Die so erfassten Daten werden dann mittels Software in ein Angebot umgewandelt und Ihnen zugesandt.

Bitte beachten Sie, dass nach Ihrer Bestätigung der Angaben auf dem Tablet eine nachträgliche Änderung nicht mehr möglich ist.

Eigene digitale Erfassung des Umzugsguts mittels Tool und Smartphone

Wenn Sie Ihr Umzugsgut unter Nutzung des von der Spedition zur Verfügung gestellten Tools selber digital erfassen möchten, müssen Sie sich hierfür auf der Internetseite der Spedition anmelden. Sie registrieren sich dort unter Angabe Ihrer E-Mail Adresse oder Mobilfunknummer und erhalten dann eine SMS bzw. eine E-Mail mit einem Link zugesandt. Über diesen Link gelangen Sie zu einer intuitiven und personalisierten Abfrage zum Umzug (Etage, evtl. benötigter Außenaufzug, Halteverbotszone, Anzahl der Räume, Anzahl Personen, Umzugskartonrechner usw.), welche durch Fotos ergänzt werden.

Diese Daten werden im Anschluss an die Spedition übermittelt, welche dann ein unverbindliches Angebot unter Anwendung der Anlage 1 zur RL AU der Rahmenvereinbarung für Auslandszüge erstellt.

Damit entfällt eine Besichtigung des Umzugsberaters vor Ort

Die eigene digitale Erfassung Ihres Umzugsguts ist selbstverständlich freiwillig. Es besteht weiterhin die Möglichkeit der Aufnahme des Umzugsgutes durch einen Umzugsberater der Spedition vor Ort.

Steht Ihnen kurzfristig eine Versetzung bevor, sollten Sie, soweit Ihr Umzug nach der Rahmenvereinbarung für Auslandszüge abzurechnen ist, ein Vertragsangebot vorlegen. Bei einem Umzug, der nicht unter die Regelung der Rahmenvereinbarung fällt, sind vorab mindestens zwei Speditonsangebote unabhängig voneinander einzuholen. In diesem Fall ist jedes Unternehmen, das zu einem Kostenvoranschlag aufgefordert wird, zur Offenlegung einer etwaigen Kartellmitgliedschaft zu verpflichten. Informieren Sie die Speditionen, dass bei Überseeumzügen zusätzlich zwei voneinander unabhängige Seefrachtangebote vorgelegt werden müssen.

6. Umzugsvorbereitungen n a c h Erhalt der schriftlichen Umzugskostenzusage

Sobald Sie die Versetzungsverfügung mit der schriftlichen Umzugskostenzusage erhalten haben, sollten Sie die diesen Informationen beigefügten Richtlinien des Auswärtigen Amtes für die Vergabe und Abrechnung von Auslandsumzügen (RLAU) und die für die Erstattung der Transportversicherungskosten bei Auslandsumzügen (RLTV) (jeweils in der derzeit gültigen Version) aufmerksam durchlesen. Sie enthalten wichtige Informationen für Ihren bevorstehenden Umzug.

Sodann können Sie konkret mit Ihren Umzugsvorbereitungen beginnen:

Setzen Sie sich mit der Bundeswehrverwaltungsstelle oder mit Ihrer zukünftigen Dienststelle am neuen Dienort in Verbindung, um die Wohnungssituation zu erkunden und weitere für Sie notwendige Informationen zu erhalten.

Sie sollten das Mietverhältnis für Ihre bisherige Wohnung erst dann kündigen, wenn Sie einen Mietvertrag für die neue Wohnung unterschrieben haben.

Erste Informationen zu Schulen und Kindergärten, Wohnen und Leben im jeweiligen Gastland erhalten Sie auf der Homepage der jeweiligen BWVSt im Intranet. Wählen Sie hierzu auf der Startseite von [IUD](#) in der Übersicht den Bereich BWVSt.

Notwendige Impfungen lassen Sie bitte rechtzeitig vornehmen. Die Kosten werden im Rahmen der Reisekostenabrechnung erstattet, wenn der Aufnahmestaat diese Impfungen zwingend vorgeschrieben hat. Impfkosten für Ihr Haustier sind nicht erstattungsfähig.

Klären Sie, ob bestimmte Einfuhrvorschriften im Gastland zu beachten sind, ob Sie Gegenstände, wie z.B. PKW, Waffen, Antiquitäten, Teppiche etc. überhaupt ein- und ausführen dürfen, welche Impf- oder Quarantänenvorschriften für Haustiere gelten, welche Stromverhältnisse am neuen Wohnort herrschen, wie sich die Kindergarten- oder Schulsituation darstellt.

Falls Ihnen am ausländischen Wohnort eine voll oder teilweise ausgestattete Dienstwohnung zugewiesen wird, prüfen Sie, welche Gegenstände nicht mitgenommen werden können.

Soweit noch nicht geschehen, lassen Sie Ihr Umzugsgut jetzt durch einen bzw. zwei Spediteure Ihrer Wahl besichtigen (bei Umzügen vom Inland in das Ausland) bzw. erfassen Sie Ihr Umzugsgut mittels des vom Spediteur bereitgestellten Tools selbst. Bei Umzügen, die nach der Rahmenvereinbarung für Auslandsumzüge abzurechnen sind, genügt die Vorlage eines Kostenvoranschlags mit Umzugsliste und der Erklärung nach Nr. 7 RLAU (s. Anhang). Informieren Sie die Spedition, dass bei Überseeumzügen zusätzlich zwei voneinander unabhängige Seefrachtangebote vorgelegt werden müssen. Überprüfen Sie die Volumenangaben des Spediteurs in der Umzugsgutliste genau und unterschreiben Sie diese dann mit Datum! Bei Umzügen, die nicht nach der Rahmenvereinbarung abgerechnet werden, sind mindestens zwei Kostenvoranschläge von Spediteuren Ihrer Wahl vorzulegen. Informieren Sie die Speditionen, dass bei Überseeumzügen zusätzlich zwei voneinander unabhängige Seefrachtangebote vorgelegt werden müssen. Neben

den Angeboten örtlicher können auch Angebote deutscher Spediteure eingereicht werden. Auch auf Strecken, die nicht ausdrücklich durch die Rahmenvereinbarung erfasst sind, kann der Spediteur ein Angebot nach Rahmenvereinbarung erstellen. Bei Umzügen innerhalb Europas, die höher als nach Rahmenvereinbarung angeboten werden, weil nicht in oder aus der Wohnung im Inland umgezogen wird, holt die abrechnende Stelle von Amts wegen Vergleichsangebote ein.

Die Kostenvoranschläge müssen von den Spediteuren unabhängig voneinander und ohne gegenseitige Kenntnis erstellt werden. Angebote von Unternehmen der Mutter- und Tochtergesellschaften oder von solchen, die demselben Kartell angehören, gelten aus kartellrechtlicher Sicht nicht als unabhängig. Deshalb ist jedes Unternehmen, das zu einem Kostenvoranschlag aufgefordert wird, zur Offenlegung einer etwaigen Kartellmitgliedschaft oder der Benennung der Mutter- oder Tochtergesellschaft zu verpflichten. Bestätigen Sie dies mit der von Ihnen unterschriebenen Erklärung nach Nr. 7 RLAU. Die Vorlage von Konkurrenzangeboten durch denselben Spediteur weisen Sie bitte als unzulässig zurück, auch wenn der Spediteur glaubt, Ihnen damit einen Gefallen zu tun. Unentgeltliche Leistungen des Spediteurs haben Sie gegenüber der abrechnenden Stelle anzugeben.

Die Volumenschätzung des Spediteurs darf sich nur auf die bei Erfassung des Umzugsgutes tatsächlich vorhandenen Gegenstände beziehen, nicht aber auf evtl. später zu tätige Neukäufe. Letztere sind in einer gesonderten Liste mit Angabe des Volumens detailliert aufzuführen und durch Lieferaufträge/Kaufrechnungen in Kopie nachzuweisen. Weisen Sie die Spediteure darauf hin, dass die Kostenvoranschläge den Richtlinien des Auswärtigen Amtes (RLAU) bzw. der Rahmenvereinbarung entsprechen müssen.

Denken Sie rechtzeitig an den Abschluss einer Transportversicherung für Ihr Umzugsgut und Reisegepäck. Falls Sie dieser Ihre Hausratversicherungssumme zugrunde legen, benötigt die abrechnende Stelle für die Abrechnung eine Kopie der Police Ihrer bestehenden Hausrat- und ggf. Spezialversicherung sowie der letzten Beitragsquittung oder eine Bestätigung des Versicherers als Nachweis, dass diese noch gültig ist. Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ausführungen der RLTV, die ebenfalls dieser Broschüre beigelegt ist. - Anschriften der Versicherungsgesellschaften und Maklerfirmen, die die RLTV anwenden, finden Sie in der Anlage A zu den RLTV.

Umzugsreisen im eigenen PKW sind durch die eigene Kfz-Haftpflichtversicherung abgedeckt und bedürfen keiner separaten Transportversicherung.

Sobald Sie alle Kostenvoranschläge für den Transport Ihres Umzugsgutes erhalten haben, legen Sie diese mit der erforderlichen Erklärung nach Nr. 7 RLAU der abrechnenden Stelle vor. Bitte berücksichtigen Sie dabei, dass der Kostenvoranschlag/die Kostenvoranschläge so früh wie möglich eingereicht werden, damit rechtzeitig vor Ihrer Auftragserteilung an den Spediteur eine Kostenprüfung erfolgen kann. Erscheinen die Kostenvoranschläge als zu hoch, muss für die Einholung eines amtlichen Vergleichsangebots oder das amtliche Nachvermessen des Umzugsgutes genügend Zeit (möglichst 3 Monate vor Durchführung des Umzugs) bleiben. Bei Vorlage eines Angebots nach Rahmenvereinbarung wird auf die Vorlage eines Vergleichsangebots verzichtet. Das schließt ein amtliches Nachvermessen von Umzugsgut nicht aus. Bei Rückumzügen ist eine nochmalige Erfassung des Umzugsgutes nicht erforderlich. Es ist das Volumen des

Hinumzuges maßgeblich, zuzüglich Anschaffungen, abzüglich Aussonderungen. Es ist daher ratsam, die Umzugsgutliste des Hinumzuges und Belege für Zukäufe aufzubewahren.

Warten Sie mit der Auftragsvergabe an den Spediteur Ihrer Wahl bis Sie die Angebotsauswertung erhalten haben, damit Sie wissen, welche Beförderungsauslagen als erstattungsfähig anerkannt worden sind.

Machen Sie möglichst die Richtlinien des Auswärtigen Amtes (RLAU) und ggf. die Rahmenvereinbarung für Auslandsumzüge zum Bestandteil des Beförderungsvertrages.

Damit der Spediteur einen Abschlag auf seine Spediteurleistung erhalten kann, sobald er das Umzugsgut zur Beförderung übernommen hat, können Sie sofort nach Auftragserteilung die Erklärung nach Nr. 15.1 RLAU (s. Anhang) abgeben.

Abschläge, die Sie auf Beförderungsauslagen erhalten haben, sind in angemessener Frist - möglichst innerhalb von 3 Monaten - mit der abrechnenden Stelle abzurechnen.

Abschläge, für die nach angemessener Zeit kein vollständiger abschließender Antrag zur Abwicklung von Ihnen gestellt wurde, werden von Ihnen zurückgefordert. Wenn der Antrag nicht innerhalb der unter Nr. 1 genannten Zweijahresfrist von Ihnen vorgelegt wird, kann eine Erstattung nicht mehr gewährt werden, gleichwohl ist der Abschlag von Ihnen zurückzufordern.

Rechnungen der Spediteure müssen sofort überprüft und – soweit der Umzugsauftrag ordnungsgemäß erfüllt ist - mit der Anerkennung nach Nr. 10 RLAU, dem Antrag auf Erstattung der Beförderungsauslagen für das Umzugsgut (s. Anhang) und sämtlichen Belegen der abrechnenden Stelle vorgelegt werden.

Überprüfen Sie Ihr Umzugsgut unmittelbar nach dessen Eintreffen auf mögliche Transportschäden und unterrichten Sie ggf. sofort Ihre Versicherungsgesellschaft. Wie Sie sich im Schadenfall verhalten sollten, ist in Nr. 9 ff. RLTV beschrieben.

Bitte beachten Sie:

Anlässlich von Kommandierungen, Abordnungen und Versetzungen von Angehörigen der Bundeswehr sowie bei Hilfs- und Katastropheneinsätzen und Übungen der Bundeswehr kann unbegleitetes Reisegepäck als Luftfracht weltweit transportiert werden. Den Versand des unbegleiteten Reisegepäcks als Luftfracht beantragen Sie mit dem Flugbuchungsantrag im Rahmen Ihrer Umzugsreise. Nach Auftragserteilung durch eine der abrufberechtigten Dienststellen übersendet die Spedition, die für unbegleitetes Reisegepäck Rahmenvertragspartner der Bw ist, die erforderlichen Frachtdokumente (Packliste, Zolldokument für die Einfuhr in das jeweilige Einreiseland sowie eine vom Auftragnehmer erstellte Ausfüllanleitung) an den Reisenden.

Denken Sie auch an den Abschluss einer Transportversicherung zur Abdeckung eines evtl. Transportschadens.

Bitte beachten Sie: Gemäß den Richtlinien des Auswärtigen Amts für die Erstattung der Transportversicherungskosten bei Auslandsumzügen (RLTV) ist für diese Transporte 12 Promille Versicherungssumme erstattungsfähig.

Weitere Tipps:

Kinder von Kindergarten und Schule rechtzeitig abmelden und sobald wie möglich am neuen Wohnort anmelden

Informationen zur An- und Abmeldung des Wohnsitzes und des PKW können vom Sozialdienst Ausland und den BWVSt eingeholt werden,

Auskünfte über die landesspezifischen Besonderheiten, Rechte und Pflichten im Gastland etc. erteilen die örtlich zuständigen Bundeswehrverwaltungsstellen,

Versorgungsbetriebe (Wasser, Strom, Gas) verständigen und jeweiligen Zählerstand ablesen (lassen),

Telefonanbieter rechtzeitig informieren,

Rundfunk- und Fernsehgebührenstelle (GEZ) schriftlich benachrichtigen,

Zeitungen und Zeitschriften ab- oder umbestellen,

Bei der Post Nachsendeantrag stellen,

Finanzamt und Bank informieren,

Mitgliedschaften in Vereinen und Versicherungen überprüfen,

Bestätigung über Schadenfreiheitsrabatt bei Ihrem Autohaftpflichtversicherer anfordern und im Reisegepäck mitnehmen,

Passbilder sollten für alle Familienangehörigen, die an der Umzugsreise teilnehmen, in ausreichender Zahl bereitgehalten werden,

Beachten Sie bitte Bearbeitungszeiten, beispielsweise hinsichtlich der Beantragung von Visa etc.

Kümmern Sie sich rechtzeitig um die erforderlichen Dokumente.

Beachten Sie bitte, dass das Packen Ihres Umzugsgutes Aufgabe des beauftragten Umzugsunternehmens ist und Ihnen nur dann der Versicherungsschutz erhalten bleibt, wenn durch das Unternehmen ge-

packt wird. Sollte Sie dennoch Teile Ihres Umzugsgutes selber packen, lassen Sie sich die dafür benötigten Kartons vom Umzugsunternehmen bereitstellen und beachten Sie beim Packen unbedingt das zulässige (tragbare) Maximalgewicht je Karton.

Legen Sie ggf. einen Vorrat für die ersten Wochen an notwendigen Medikamenten, Hygieneartikeln etc. an und informieren Sie sich rechtzeitig darüber, ob diese an Ihrem neuen Dienstort verfügbar sind.

und hier noch ein Tipp bei Rückversetzung ins Inland:

Im Umzugseifer wird leicht übersehen, dass bei Rückversetzung ins Inland alkoholische Erzeugnisse und Tabakwaren nicht zum zollfreien Übersiedlungsgut gehören. Entsprechende Zolleingangsabgaben sind nicht erstattungsfähig.

Bei Rückkehr aus dem Ausland ist für Personenkraftfahrzeuge und Motorräder die Frage zu klären, ob bei der Einfuhr des Fahrzeugs ins Inland Umsatzsteuer und Zollabgaben entrichtet werden müssen (zuständiges Finanzamt), die jedoch nicht erstattungsfähig sind.

6.1. Pass- und Visaangelegenheiten

Zur Klärung von Pass- und Visaangelegenheiten wird dringend die Kontaktaufnahme mit der Pass- und Ausweisstelle BMVg empfohlen.

Intranetseite : [Pass- und Ausweisstelle BMVg](#)

Pass- und Ausweisstelle BMVg - BMVg IUD III 2 Berlin - Stauffenbergstr. 18, 10785 Berlin

E-Mail: BMVgPAS@bmvg.bund.de.

7. Beförderungsauslagen (§§ 5-10 AUV) - Was ist Umzugsgut?

Umzugsgut sind die **Wohnungseinrichtung** und in **angemessenem Umfang** andere bewegliche Gegenstände, die sich am Tage **vor** dem Einladen des Umzugsgutes in Ihrem Eigentum, Besitz oder Gebrauch oder der in Ihrer häuslichen Gemeinschaft lebenden Personen befinden.

7.1. Personenkraftfahrzeug § 7 AUV

Daneben wird auch Ihr **Personenkraftfahrzeug** nach § 7 AUV berücksichtigt und, soweit weitere Personen zu Ihrem Haushalt gehören, die eine Fahrerlaubnis besitzen, ein **zweites Personenkraftfahrzeug**. Ob und in welchem Umfang andere bewegliche Gegenstände (Boot, Motorrad etc.) ggf. noch als angemessen beurteilt werden können, erfragen Sie im Zweifel vor Erteilung des Beförderungsauftrags bei Ihrer abrechnenden Stelle. Beachten Sie bitte, dass Beförderungsauslagen für den Zweitwagen mit bis zu 1.8 Litern Hubraum und nur bis zu einem Volumen von **11 cbm** (=Mittelklassewagen) erstattungsfähig sind, wenn zum Haushalt am neuen Dienstort mindestens eine berücksichtigungsfähige Person gehört.

Innerhalb Europas wird von der **Selbstüberführung des PKW** ausgegangen. Ausnahme: Island, Malta, Russ. Föderation, Türkei, Ukraine, Weißrussland und Zypern.

Die Beförderung durch einen Spediteur kann dann als notwendig anerkannt werden, wenn die Selbstüberführung durch Sie nicht in zwei Tagen mit einer Übernachtung möglich ist, wobei eine Tagesleistung von 750 km zugrunde zu legen ist.

Ein ggf. vorhandener Zweit-PKW, sofern dieser berücksichtigt werden kann, ist innerhalb Europas stets durch Sie selbst zu überführen.

Bitte legen Sie für jeden **zu befördernden Pkw** eine vollständige Kopie der entsprechenden **Zulassungspapiere** sowie bei Neuanschaffung die **Kaufbelege** vor.

Hinweis für Einführung von Personenkraftfahrzeugen nach USA / Kanada:

Bitte beachten Sie, dass der kanadische Zoll bei der Einführung von Personenkraftfahrzeugen **penibel genau** kontrolliert, ob das Fahrzeug **innen und außen auch** an schwer zugänglichen Stellen, z.B. Radkasten, **sauber** ist.

Als Fahrzeughalter sind Sie für die Sauberkeit Ihres Personenkraftfahrzeugs zuständig.

Wenn der kanadische Zoll das Fahrzeug wegen Unsauberkeit nicht freigibt, können Sie Ihr Fahrzeug zunächst nicht nutzen und es fallen weitere Kosten für das Lagern und die Komplettreinigung des Fahrzeugs an, die über 1000 € betragen können.

Hier noch ein Hinweis für Ihr neues Auto:

Wenn Sie sich Ihr **neues Personenkraftfahrzeug** über eine Generalvertretung oder einen Händler am neuen Dienstort ausliefern lassen, sind **Überführungskosten** vom Werk zur Generalvertretung oder zum Händler **nicht erstattungsfähig**.

7.2. Einfuhr von Klimaanlage in Gebrauch-PKW in die EU

Am 01.01.2017 ist die Regelung des Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 517/2014, sog. F-Gase-Verordnung in Kraft getreten. Somit dürfen Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen, die mit teilfluorierten Kohlenwasserstoffen befüllt sind, nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn die in die Einrichtungen gefüllten teilfluorierten Kohlenwasserstoffe im Rahmen des Quotensystems gemäß Kapitel IV derselben Verordnung berücksichtigt sind. Betroffen von der Regelung des Art. 14 F-Gase-Verordnung sind u. a. sämtliche Klimaanlage in Personenkraftwagen (Pkw), die mit fluorierten Treibhausgasen mit einem Treibhauspotenzial (Global Warming Potential, GWP) über 150 befüllt werden. Dazu zählt auch das bisher eingesetzte Kältemittel R134a.

Bei Vorlage eines Nachweises des Einführers über die Anrechnung des verwendeten F-Gases im Rahmen der Quotierung (Konformitätserklärung), welche durch den Hersteller ausgestellt werden kann, entfällt das Abpumpen des Kühlmittels und die Kennzeichnung der Klimaanlage entsprechend Artikel 12 der F-Gase-Verordnung i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2068.

Im Einvernehmen mit dem Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit ist bei der Einfuhr von gebrauchten, vorbefüllten Einrichtungen (z. B.: Klimaanlage in Gebrauch-Pkw) durch/für Privatpersonen zum Zeitpunkt der Zollanmeldung für die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr der Union keine Konformitätserklärung gem. Art. 14 F-Gase-VO vorzulegen. Von dieser Regelung betroffen sind sowohl Rückwaren, Umzugsgut wie auch alle anderen Privateinfuhren (z. B.: Gebrauch-Pkw/Oldtimer aus einem Drittstaat).

7.3. Neukäufe, Nachumzug

Bei Umzügen vom Inland in das Ausland und im Ausland gehören ferner zum Umzugsgut neue Einrichtungsgegenstände und Personenkraftfahrzeuge, für die Sie **innerhalb von drei Monaten nach Bezug** der neuen Wohnung den Lieferauftrag nachweislich erteilt haben.

Berücksichtigen Sie bitte auch, dass Lagerkosten infolge verspäteter Anlieferung von Zukäufen nicht als notwendig anerkannt werden können. Mehrkosten für das getrennte Versenden von Umzugsgut sind nur dann erstattungsfähig, wenn die oberste Dienstbehörde die zwingende Notwendigkeit wegen bestimmter Umzugshinderungsgründe vorher schriftlich anerkannt hat.

7.4. In der Wohnung gehaltene Haustiere (§ 8 AUV)

Führen Sie Ihre Umzugsreise nicht mit dem eigenen PKW durch, werden **Beförderungsauslagen** für **höchstens zwei** üblicherweise in der Wohnung gehaltene **Haustiere** (z.B. Hund, Katze) auf amtliche Mittel übernommen. Erstattungsfähig sind nur die reinen Transportkosten auf **direktem Weg** vom Flughafen/Bahnhof des bisherigen zum Flughafen/Bahnhof des neuen Dienstortes.

Transportkosten zum Flughafen/Bahnhof und zur Wohnung können ebenso wie Kosten für Transportbehälter, Futter, Impf- und Quarantänekosten, Tierheime, Mitnahme im Hotel, Animal Lounge und andere Nebenkosten und Zuschläge wie z.B. Sicherheits- und Kerosinzuschlag nicht erstattet werden.

Die Kostenerstattung ist auf die kostengünstigste Transportmöglichkeit beschränkt.

Bei zustehender Flugzeugbenutzung können dies die Kosten für die Mitnahme des Haustieres in der Kabine während des eigenen Fluges oder, wenn dies aufgrund der Größe und/oder des Gewichts nicht möglich ist, die Mitnahme im Frachtraum sein.

Wenn die Mitnahme in der **Kabine oder Frachtraum** z.B. aus Einfuhrbestimmungsgründen **nicht möglich** ist und der Transport nur über eine der **Pet Air Gesellschaften** möglich ist, so muss ein **Kostenvergleich** durchgeführt werden. Legen Sie hierfür bitte zwei Vergleichsangebote vor. Auch in diesem Fall sind nur die reinen Transportkosten ohne Zuschläge erstattungsfähig.

Grundsätzlich sind die Haustiere im Rahmen der Umzugsreise oder bei Reisen im Zusammenhang mit dem Umzug (z.B. Heimaturlaubsreise, Wohnungsbesichtigungsreise) zu transportieren. Bei abweichender Durchführung können Mehrkosten nicht erstattet werden.

Es besteht **kein Anspruch auf eine gemeinsame Reise** der berechtigten bzw. berücksichtigungsfähigen Person mit den Haustieren, sofern der getrennte Versand kostengünstiger ist.

Erkundigen Sie sich rechtzeitig vor der Einreise nach den **Einfuhrvorschriften für Tiere im Gastland**.

Führen Sie Ihre Umzugsreise mit dem eigenen Pkw durch, ist es zumutbar, Ihr Haustier im Pkw mitzunehmen. Eine gesonderte Kostenerstattung für das Tier erfolgt nicht.

Zu Erstattung der entstandenen Kosten nutzen Sie bitte den § 8 AUV Antrag Tiertransport (s. Anhang).

7.5. Vorräte

Bestehen im Gastland besondere **Versorgungsschwierigkeiten**, können Sie Ihrem Umzugsgut auch Vorräte für Ihren persönlichen Gebrauch beifügen, denn gegen eine **angemessene** Vorratshaltung ist umzugskostenrechtlich nichts einzuwenden.

7.6. Beiladungen u.a.

Nicht zu Ihrem Umzugsgut gehören Beiladungen für Dritte, Handelsware, Baumaterialien und Gegenstände, die weder in der vorherigen noch in der neuen Wohnung benutzt wurden/werden.

Beiladungen sind zwar grundsätzlich **zulässig**, aber genehmigungspflichtig. Sofern es sich um solche von **Bundeswehrangehörigen** handelt, müssen diese aber **gesondert angegeben** und in Rechnung gestellt werden. Weisen Sie den Spediteur schon bei der Auftragsvergabe auf dieses Erfordernis hin. Auch amtliche Beiladungen müssen gesondert in Rechnung gestellt werden, da diese nicht aus Umzugskostenmitteln bezahlt werden dürfen.

Bitte beachten Sie, dass hinsichtlich des Transports Ihrer persönlichen Waffen strenge Auflagen bei Ausfuhr aus Deutschland (beispielsweise Feuerwaffenverordnung) oder auch bei Einfuhr in die USA entsprechende Zollbestimmungen und sonstige Regelungen zu beachten sind. Sie sind selbst für die Beantragung und Einholung von erforderlichen Genehmigungen verantwortlich.

Alkohol und Tabakwaren werden in Überseecontainern nur in haushaltsüblichen Mengen befördert.

7.7. Einschränkung des erstattungsfähigen Beförderungsvolumens (§ 6 AUV)

Bei Auslandsumzügen werden der berechtigten Person Beförderungsauslagen für ein Umzugsvolumen von bis zu 100 Kubikmeter erstattet. Zieht eine berücksichtigungsfähige Person mit um, werden die Auslagen für die Beförderung weiterer 30 Kubikmeter erstattet. Für jede weitere mitumziehende berücksichtigungsfähige Person werden die Auslagen für die Beförderung weiterer 10 Kubikmeter erstattet. Berücksichtigungsfähige Personen sind: -

Ehegattin, Ehegatte;

eingetragener Lebenspartner, eingetragene Lebenspartnerin;

Kinder der berechtigten Person oder der o.g. Personen oder

innerhalb von 40 Wochen nach dem Einladen des Umzugsgutes geborene Kinder;
der gemeinsam mit der berechtigten Person sorgeberechtigte Elternteil;
Pflegebedürftige Eltern der berechtigten Person oder des/der Ehepartners/Ehepartnerin /eingetr. Lebenspartners/Lebenspartnerin;
weitere Personen im Sinne des § 6 Abs. 3 BUKG. Bitte beachten auch Sie den Hinweis zu Rückumzügen auf der Seite 4.

7.8. Getrennter Versand von Umzugsgut

Das Umzugsgut (auch Pkw) ist grundsätzlich geschlossen durch die Spedition zu transportieren und zu versenden (§ 5 Abs. 3 AUV). Wird das Umzugsgut getrennt versandt (z.B. Pkw vorab oder Nachumzug eines Familienangehörigen), können nur die Kosten erstattet werden, die bei einem geschlossenen Versand entstanden wären. Die oberste Dienstbehörde kann im Einzelfall vorab Gründe für den getrennten Versand als zwingend anerkennen. Bitte beachten Sie, dass ggfs. erhebliche Mehrkosten auf Sie zukommen können, nehmen Sie daher Kontakt mit Ihrem zuständigen Sachbearbeiter im KompZ TM Bw TM 6 auf.

7.9. Mehrwertsteuerbefreiung bei Möbeltransporten

Bei Umzügen vom Inland an einen Ort **außerhalb eines EU Mitgliedstaates** und umgekehrt ist für den Möbeltransport (Beförderungsauslagen) **keine Umsatzsteuer** zu entrichten.

Umzüge vom Inland **in einen EU-Mitgliedstaat** sind immer **umsatzsteuerpflichtig**.

Beginnt ein Umzug in einem anderen europäischen Mitgliedsland, so unterliegt der Umzug dem Steuersatz dieses Mitgliedsstaates.

Eine Umsatzsteuerbefreiung ist nur in manchen Ländern bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen möglich. Jeder Mitgliedstaat regelt die Voraussetzungen und Beschränkungen für eine Umsatzsteuerbefreiung selbst, so dass innerhalb der EU die Regelungen nicht einheitlich sind.

Sie sind verpflichtet, eine Umsatzsteuerbefreiung zu prüfen und in Anspruch zu nehmen.

Bei der BWVSt / Botschaft / konsularischen Vertretung können Sie erfahren, unter welchen Voraussetzungen Sie sich für Ihren Umzug von der Umsatzsteuer befreien lassen bzw. wie Sie deren Erstattung beantragen können.

Im Antrag auf Erstattung der Beförderungsauslagen müssen Sie erklären, ob sie von der Mehrwertsteuer befreit sind oder nicht. Zusätzlich müssen Sie erklären, dass sie informiert wurden, dass sie verpflichtet sind eine etwaige Umsatzsteuerbefreiung zu prüfen und in Anspruch zu nehmen und bei einer Befreiung die ev. bereits im Rahmen der Auslandsumzugskostenerstattung berücksichtigte Umsatzsteuer an KompZ TM 6 zurück zu erstatten haben. Ohne Beantwortung dieser Abfrage kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

7.10. Zollfreistellung des Umzugsgutes in Deutschland

Quelle: Dienstvorschrift Zoll "Übersiedlungsgut, Heiratsgut, Erbschaftsgut - Z 08 03":
Diese Vorschrift gilt für Umzugsgut und unbegleitete Luftgepäck.

Als Nachweis für die Verlegung des gewöhnlichen Wohnsitzes kommen im Regelfall in Betracht:

Eine Bescheinigung der zuständigen ausländischen Behörde, aus der sich auch ergibt, wie lange der Übersiedelnde im Ausland gewohnt hat, und

Eine Meldebescheinigung, ein Mietvertrag, ein Arbeitsvertrag oder dergleichen zum Nachweis der Wohnsitznahme im deutschen Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft.

Hinweis:

Als Nachweis für die Verlegung des gewöhnlichen Wohnsitzes kommen neben der Aufzählung unter der Ziffer 2. (s. o.) auch die Kommandierungs- oder Versetzungsverfügung in Betracht.

Der Spediteur ist für die Zollabwicklung verantwortlich. Umziehende müssen für den Spediteur alle für die Zollabwicklung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stellen.

8. Unterstellen oder Zurücklassen von Umzugsgut (§ 10 AUV)

Regelung nach § 10 Abs. 3 AUV: Wird Ihnen eine voll oder teilweise amtlich ausgestattete Dienstwohnung zugewiesen, haben Sie die Möglichkeit, Ihren Hausrat, den Sie nicht **in die neue Wohnung einbringen können**, entweder auf einem Speditionslager kostenpflichtig unterzustellen oder an einen unentgeltlichen Unterstellort im Inland zu Lasten des Bundes transportieren zu lassen, Kostenerstattung höchstens jedoch bis zur Höhe der Auslagen für die Beförderung bis zum Sitz der obersten Dienstbehörde (erster Dienstsitz) oder bis zu einem anderen Ort im Inland mit unentgeltlicher Lagermöglichkeit.

Die gleiche Möglichkeit haben Sie, wenn Sie **aus klimatischen, sicherheitsmäßigen oder anderen besonderen Gründen** den Hausrat nicht an den neuen Wohnort mitnehmen können.

Besondere Gründe liegen z.B. vor, wenn in der neuen Wohnung aufgrund des landesüblichen Zuschnittes für bestimmte Möbel kein Stellplatz vorhanden ist oder bestimmte Möbel z.B. Kücheneinrichtung oder Schränke in der neuen Wohnung eingebaut sind.

Es kommt nicht darauf an, dass lediglich zum Zeitpunkt der Wohnungssuche oder zu Beginn der Auslandsverwendung keine ausreichend große Wohnung zur Verfügung steht. Der Mangel an einer entsprechenden Leerraumwohnung muss vielmehr für die **gesamte Verwendungsdauer** nicht zu beseitigen sein. Bei der Beurteilung der Unmöglichkeit bleibt die im Rahmen der Mietzuschussrichtlinien festgesetzte Mietobergrenze außer Betracht.

Beabsichtigen Sie, Einrichtungsgegenstände aus den vorgenannten Gründen unterzustellen oder zurückzulassen, müssen Sie dem Spediteur schon bei der Besichtigung bzw. bei Ihrer eigenen Erfassung des

Umzugsguts genaue Angaben hierüber machen. Nur so ist er in der Lage, verbindliche Kostenvorschläge zu erstellen. Kosten für das Unterstellen von Umzugsgut können auf **Antrag** nur dann übernommen werden, wenn die **Notwendigkeit** von Ihnen **begründet und amtlich anerkannt** worden ist.

Die Anerkennung der Notwendigkeit kann die regional zuständige Bundeswehrverwaltungsstelle bzw. die deutsche Botschaft (nur bei MilAtt-Personal/Beratergruppen) auf dem Formular „Bescheinigung Einlagerung“ (s. Anhang) bestätigen.

Die Erstattung der Kosten beantragen Sie mit dem § 10 AUV Antrag auf Erstattung der Auslagen für den Transport von eingelagertem Umzugsgut (s. Anhang).

Bitte beachten Sie, dass ohne Vorlage einer **Kopie Ihres Lagervertrags mit Anlagen und den AGB** die Bearbeitung Ihres Antrags nicht möglich ist.

Bitte beachten Sie auch, dass **Preis Anpassungen in Folgerechnungen** nur dann bis zur Höhe der Erstattungssätze der Rahmenvereinbarung berücksichtigt werden können, wenn **eine solche Preis Anpassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Lagervertrag schriftlich vereinbart** wurde.

Regelung nach § 10 Abs. 4 AUV: Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit Umzugsgut, dass Sie aus **persönlichen Gründen** nicht an den neuen Dienstort mitnehmen möchten, ebenfalls einzulagern. Entscheidender Unterschied ist jedoch der, dass dieses Umzugsgut erst für einen nächsten Umzug ins Inland berücksichtigt werden kann. Sollte sich nach der bisherigen Verwendung im Ausland eine unmittelbare neue Verwendung im Ausland anschließen, kann das aus persönlichen Gründen eingelagerte Umzugsgut **nicht** ins Ausland transportiert werden. Dies gilt auch für das Nachholen des eingelagerten Umzugsgutes an den ausländischen Dienstort.

Um eine eindeutige Trennung zwischen den beiden Möglichkeiten der Einlagerung vornehmen zu können, werden Sie gebeten, (falls beide Varianten zutreffend), getrennte Umzugsgutlisten zu erstellen.

An den neuen Wohnort mitgenommene, aber dort dann nicht benötigte Gegenstände können **nicht** zu Lasten des Bundes am Auslandsdienstort eingelagert oder unmittelbar zurücktransportiert werden.

9. Transportversicherung

Natürlich wünschen Sie sich, dass Ihr Umzugsgut und Ihr Reisegepäck wie auch Ihr unbegleitetes Reisegepäck unversehrt in der neuen Wohnung ankommen. Zur Abdeckung des Transportrisikos sollten Sie daher eine Transportversicherung bei einem Versicherungsunternehmen Ihrer Wahl abschließen.

Die Prämien, die als angemessen gelten und einen ausreichenden Versicherungsschutz darstellen und die entsprechenden Versicherungsgesellschaften entnehmen Sie bitte den RLTV (s. Anlage).

Ohne Versicherungsnachweis wird eine Versicherungssumme bis zu EUR 4.000,00 je angefangene 5 cbm (= 1 MWM) anerkannt.

Haben Ihr Umzugsgut und Reisegepäck aber einen höheren Wert, kann nach Vorlage einer Einzelwertaufstellung (detaillierte Inventarliste mit Wertangaben) die Versicherungssumme bis zur doppelten Höhe anerkannt werden, d.h. bis zu EUR 8.000,00 je angefangene 5 cbm.

Den Wert Ihres Umzugsgutes und Reisegepäcks können Sie auch durch Vorlage einer Hausratversicherungs- (HRV) und ggf. einer Spezialversicherungspolice sowie der Quittungsbelege über Neukäufe, die Sie unmittelbar für den Umzug bzw. innerhalb von 3 Monaten nach Bezug der neuen Wohnung bestellt haben, nachweisen. Vergessen Sie dabei nicht, den Beleg über die letzte Prämienzahlung oder eine Bescheinigung Ihres Versicherers über den Bestand der HRV beizufügen. Wenn Sie die Transportversicherung beantragen, muss die HRV in Kraft und der Beitrag hierfür bezahlt sein. Eine HRV, die erkennbar nur zum Zwecke eines erhöhten Transportversicherungsschutzes abgeschlossen wurde, kann nicht anerkannt werden.

Personenkraftfahrzeuge (Pkw und Motorrad), deren Transport durch ein Speditionsunternehmen erfolgt, werden gesondert versichert. Bitte legen Sie für jeden zu versichernden Pkw eine Kopie der **Zulassungspapiere**, aus denen Modell, Hubraum, PS bzw. kW und Baujahr hervorgehen, bei Neufahrzeugen Kopie der **Kaufrechnung** vor. Den Wert Ihres Fahrzeuges weisen Sie bitte zur Vorlage einer Schwacke oder DAT-Bewertung nach. Zur Erstattung der Kosten für den Transport des Pkw benutzen Sie den Antrag auf Erstattung der Beförderungsauslagen für den Transport eines Pkw gemäß § 7 AUV (s. Anhang).

Überprüfen Sie Ihr Umzugsgut unmittelbar nach dessen Eintreffen auf mögliche **Transportschäden** und unterrichten Sie ggf. sofort Ihre Versicherungsgesellschaft.

Offenkundige Transportschäden sollten vor Ort in den Papieren des Spediteurs vermerkt werden.

10. Umzugspauschale, Ausstattungspauschale, Einrichtungspauschale, Pauschale für klimagerechte Kleidung

Diese pauschalierten Beträge richten sich grundsätzlich nach dem Grundgehalt der Stufe 8 der Besoldungsgruppe A 13. Außerdem muss eine eigene Wohnung eingerichtet werden. Beiträge zum Beschaffen von klimabedingter Kleidung werden in Abhängigkeit des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 13 einheitlich in bestimmten Prozentsätzen gezahlt, je nachdem, ob es sich um Winter- oder Tropenkleidung handelt. Bei Versetzungen innerhalb der EU gelten besondere Regelungen. Der berücksichtigungsfähige Personenkreis richtet sich nach § 2 AUV. Hierzu gehören auch Kinder, die spätestens 40 Wochen nach dem Einladen des Umzugsguts geboren worden sind.

Wenn Sie verheiratet sind oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben und die Personen, die zu Ihrer häuslichen Gemeinschaft gehören, einen eigenen Anspruch auf eine Umzugskostenvergütung oder Zuwendungen einer Dienst- oder Beschäftigungsstelle haben und für denselben Umzug an den gleichen Dienort in eine gemeinsame Wohnung ziehen, so kann Ihnen **insgesamt nur eine Pauschale** gewährt werden. In diesem Fall gilt eine der beiden Personen als berücksichtigungsfähige Person nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 AUV.

Bereits zum Zeitpunkt, an dem Ihnen die Zusage der UKV schriftlich erteilt wird, entsteht ein Anspruch auf Umzugspauschale, Ausstattungspauschale und Pauschale für klimagerechte Kleidung. All dies wird jedoch **unter Vorbehalt** gezahlt. Zuviel erhaltene Beträge müssen zurückgezahlt werden, wenn der Umzug anders als angegeben oder gar nicht durchgeführt wird oder die Zusage der Umzugskostenvergütung widerrufen wird s. § 25 AUV.

Eine Wohnung am neuen Dienstort kann nach § 4 Abs. 3 AUV nur dann im Rahmen der Umzugskostenvergütung berücksichtigt werden, wenn diese **innerhalb eines Jahres** nach Dienstantritt der berechtigten Personen **bezogen** wird.

Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofes vom 12. April 2007 sind der Beitrag zum Beschaffen klimabedingter Kleidung (jetzt Pauschale für klimagerechte Kleidung) sowie der Ausstattungsbeitrag (jetzt Ausstattungspauschale) steuerpflichtig. Die Auszahlung und Versteuerung dieser Beträge erfolgt zusammen mit der Gehaltszahlung durch Ihre Bezüge zahlende Stelle.

Die Beiträge beantragen Sie mit dem Antrag auf Gewährung von

Umzugspauschale nach § 18 Auslandsumzugskostenverordnung (AUV)

Ausstattungspauschale nach § 19 AUV

Einrichtungspauschale nach § 20 AUV

Pauschale für klimagerechte Kleidung nach § 21 AUV (s. Anhang).

10.1. Umzugspauschale (§ 18 AUV)

Für Ihre **sonstigen Umzugsauslagen**, wie Wohnungsrenovierung, neue Fenstervorhänge, Trinkgelder für die Packer, Änderung von Beleuchtungskörpern, Stecker, Adapter, Elektrokabel, Glühbirnen, Wasserenthärter für die Geschirrspülmaschine, Rundfunk- und Fernsehantennen, notwendige Kabel und das Einstellen von Fernsehern und Videogeräten, An- und Abmelden von Telefon und PKW, Umschreiben von Personalausweisen, neue Passbilder, Umrüstungen an PKW, neue Mülleimer, Telefonate und Zeitungsanzeigen zur Wohnungssuche, Telefon- und Fernschreibgebühren für Umzugsangelegenheiten (beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung) erhalten Sie eine Umzugspauschale.

Für Umzüge in Länder außerhalb der Europäischen Union (EU) mit voller Zusage der UKV sind nachfolgende Pauschalen vorgesehen (Berechnung einkommensunabhängig):

Besoldungs-/ Entgeltgruppen	Verheiratete oder in eingetr. Lebenspart- nerschaft lebend, die am neuen Dienstort eine Wohnung ein- richten	je Kind das den Umzug mit durchführt	je Kind einer be- rechtigten Per- son, das die Um- zugsreise nicht durchführt	Unverheiratete Berechtigte	Zus. weitere Per- sonen (Abs. 3 S.2 Nr. 2)
1	2	3	4	5	6
A2 – B11 E 2 – E 15 Ü	2.435,98 €	811,99 €	406,00 €	1.217,99 €	609,00 €

Zuschläge zur Umzugspauschale

erhalten Sie bei anderer Stromspannung oder Hertzzahl (**753,99 €**) und Fernsehnorm (**580,00 €**), wenn die neue Wohnung nicht mit einer der alten Wohnung entsprechenden Stromversorgung oder nicht mit den notwendigen elektrischen Geräten ausgestattet ist.

Diese Zuschläge werden von Amts wegen ermittelt – Sie brauchen diese Zuschläge nicht extra beantragen. Liegen daneben die in § 18 Abs. 7 AUV genannten Voraussetzungen vor, kann ein Häufigkeitszuschlag gewährt werden.

Besonderheit bei Umzügen i n n e r h a l b der Europäischen Union

Die berechtigte Person, die an den neuen Dienstort oder in den räumlichen Zusammenhang der neuen Dienststätte umzieht und eine Wohnung (§ 10 Abs. 3 BUKG) einrichtet, erhält für sonstige Umzugsauslagen für sich und die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen eine Umzugspauschale gemäß nachfolgender Tabelle:

Für Umzüge in Länder innerhalb der Europäischen Union (EU) mit voller Zusage der UKV sind nachfolgende Pauschalen vorgesehen (Berechnung einkommensunabhängig):

Besoldungs-/ Entgeltgruppen	Verheiratete oder in eingetr. Lebenspartnerschaft lebend, die am neuen Dienstort eine Wohnung einrichten	je Kind das den Umzug mit durchführt	je Kind einer berechtigten Person, dass die Umzugsreise nicht durchführt	Unverheiratete Berechtigte	Zus. weitere Personen (Abs. 2 S.2 Nr. 2)
1	2	3	4	5	6
A2 – B11 E 2 – E 15 Ü	2.261,98 €	580,00 €	406,00 €	1.159,99 €	406,00 €

Bei Umzügen am ausländischen Wohnort oder in seiner Umgebung mit Zusage der Umzugskostenvergütung erhalten Sie Umzugspauschale in Höhe von 60 vom Hundert der Sätze der vorstehenden Tabellen, wenn am Dienstort oder im räumlichen Zusammenhang eine eigene Wohnung vorhanden ist.

Bei Umzügen vom Ausland in das Inland beträgt die Pauschale 80 v.H. der vorstehenden Sätze.

Wenn Sie am neuen Dienstort keine Wohnung einrichten, eine ausgestattete Wohnung oder eine Gemeinschaftsunterkunft beziehen, erhalten Sie als Umzugspauschale gem. § 18 Abs. 6 AUV 25 Prozent der Beträge nach § 18 Abs. 2 und Abs. 3 AUV:

Besoldungs-/ Entgeltgruppen	Verheiratete oder in eingetr. Lebenspartnerschaft lebend, die am neuen Dienstort keine Wohnung einrichten	Unverheiratete Berechtigte, die am neuen Dienstort keine Wohnung einrichten
Umzüge in Länder außerhalb der Europäischen Union (EU)		
A2 – B11 E 2 – E 15 Ü	609,00 €	304,50 €
Umzüge in Länder innerhalb der Europäischen Union (EU)		
A2 – B11 E 2 – E 15 Ü	565,50 €	290,00 €

10.2. Ausstattungspauschale (§ 19 AUV)

Üblicherweise werden bei Bezug einer Wohnung im Ausland besondere zusätzliche Anschaffungen erforderlich wie z.B. zusätzliche Haushaltsgeräte und sonstige Ausstattungsgegenstände, für die Sie die Ausstattungspauschale verwenden können.

Ziehen Sie das **erste Mal ins Ausland** um oder haben Sie während der letzten **drei Jahre** vor der neuen Verwendung keine Auslandsdienstbezüge oder entsprechende Bezüge einer zwischen- oder überstaatlichen Organisation erhalten, wird Ihnen eine Ausstattungspauschale gewährt. Berechnungsgrundlage: 70% Grundgehalt Stufe 8 von A13 zzgl. Grundgehalt Stufe 8 der jeweiligen BesGrp, mind. BesGrp A 5, höchstens B3.

Bei erneutem Umzug in ein EU-Land oder wenn Sie während der letzten drei Jahre Auslandsdienstbezüge oder entsprechende Bezüge einer zwischen- oder überstaatlichen Organisation erhalten haben, wird eine erneute Ausstattungspauschale unter Anrechnung anlässlich vorangegangener Auslandsverwendungen gezahlter Bestandteile der Ausstattungspauschale nur dann gezahlt, wenn sich seit der vorherigen Zahlung Ihre Besoldungsgruppe, Ihr Familienstand oder die Anzahl Ihrer Kinder geändert haben. Die Ausstattungspauschale ist **unter Anrechnung der bei den vorausgegangenen Umzügen gezahlten Beiträge** zu zahlen, wenn bereits anlässlich von Verwendungen in einem Land der Europäischen Union mit eingeschränkter Zusage der UKV Beiträge gewährt wurden.

Für die Höhe der Ausstattungspauschale sind im Wesentlichen maßgebend:

- Ihr Familienstand am Tage des Dienstantritts am neuen Dienstort,
- die Zahl der Kinder, für die Auslandskinderzuschlag zusteht,
- ob Sie evtl. eine andere berücksichtigungsfähige Person mit in Ihre ausländische Wohnung nehmen,
- ob Sie spätestens ein Jahr nach dem Tage des Dienstantritts eine Wohnung am neuen Dienstort einrichten.

Ausstattungspauschale nach § 19 AUV:

Besoldungsgruppe BBesG	Entgeltgruppe	berechtigte Personen, die am neuen Dienstort eine Wohnung einrichten	
		Verheiratete, in eingetr. Lebenspartnerschaft lebend, deren Ehepartner/in, Lebenspartner/in mit umzieht	-Verheiratete, in eingetr. Lebenspartnerschaft lebend, deren Ehepartner/in/ eingetr. Lebenspartner/in nicht umzieht -Ledige
		1	2
A 2 – A 5	E 2 – E 5	6.904,17 €	6.213,75 €
A 6	E 6	7.050,31 €	6.345,28 €
A 7	E 7	7.300,31 €	6.570,29 €
A 8	E 8	7.578,52 €	6.820,67 €
A 9	E 9	7.859,29 €	7.073,26 €
A 10	E 10	8.317,54 €	7.485,79 €
A 11	E 11	8.807,48 €	7.926,73 €
A 12	E 12	9.288,15 €	8.359,34 €
A 13	E 13	9.859,93 €	8.873,94 €
A 14	E 14	10.368,38 €	9.331,54 €
A 15	E 15	11.183,15 €	10.064,84 €
A 16	E 15Ü	11.995,35 €	10.795,82 €
B 3 - B 11	-	12.822,00 €	11.539,80 €

Für jedes Kind, für das Ihnen Auslandskinderzuschlag zusteht, erhalten Sie zusätzlich eine Ausstattungspauschale in Höhe von **811,99 €**

Wenn Sie am neuen Dienstort keine Wohnung einrichten oder eine ausgestattete Wohnung beziehen, reduzieren sich die vorstehend angegebenen Beträge um jeweils 50 vom Hundert.tv

Wenn Sie eine Gemeinschaftsunterkunft beziehen, erhalten Sie keine Ausstattungspauschale
Bei einem Umzug vom Ausland in das Inland wird keine Ausstattungspauschale gezahlt.

10.3. Einrichtungspauschale (§ 20 AUV)

Bei der Bestellung zum **Leiter / zur Leiterin einer Dienststelle** und Übernahme dieser Dienstgeschäfte wird eine Einrichtungspauschale nach den Maßgaben des § 20 AUV gewährt.

Nur bei den in der **Anlage 4.1 zur Bereichsdienstvorschrift [C-2213/26](#) aufgeführten Dienstposten mit der Bezeichnung „Leiter“** kann eine Einrichtungspauschale gewährt werden.

Allen Dienstposten in der Anlage ohne Bezeichnung „Leiter“, z.B. DDO kann neben der Ausstattungspauschale nur der **Repräsentationszuschlag** nach § 19 Abs. 1 AUV **nicht** jedoch eine Einrichtungspauschale bewilligt werden.

Der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiter/s/in einer Dienststelle erhält eine um 50 Prozent gekürzte Einrichtungspauschale. Der Personalverfügung ist zu entnehmen, ob der/die Dienstposteninhaber/in als ständige/r Vertreter/in vorgesehen ist.

Früher gezahlte Einrichtungspauschalen sind anzurechnen.

Eine gleichzeitige Gewährung der Einrichtungspauschale zzgl. Repräsentationszuschlag ist ausgeschlossen.

Da die Gewährung einer Einrichtungspauschale nur für Leiter einer Dienststelle möglich ist, müssen Sie in jedem Fall vor Beantragung einer Einrichtungspauschale mit dem für Sie zuständigen Sachbearbeiter von TM 6 Kontakt aufnehmen!

10.4. Pauschale für klimagerechte Kleidung (§ 21 AUV)

Bei der **ersten Verwendung** an einem Auslandsdienstort mit einem vom mitteleuropäischen **erheblich abweichenden Klima** erhalten Sie für sich und Ihre mit an den Auslandsdienstort übersiedelnden Familienangehörigen eine Pauschale zum Beschaffen klimabedingter Kleidung. Bei einer neuen Verwendung an einem solchen Auslandsdienstort wird die Pauschale gezahlt, wenn Sie während der letzten **drei Jahre** nicht an einem solchen Dienstort Auslandsdienstbezüge oder entsprechende Bezüge einer zwischen- oder überstaatlichen Organisation erhalten haben oder am neuen Dienstort entgegengesetzte Klimaverhältnisse herrschen. Haben Sie in den letzten drei Jahren eine ermäßigte Pauschale erhalten, reduziert sich die neue Pauschale entsprechend. Tropenkleidung für Kinder wird nicht bezuschusst.

Die Auslandsdienstorte, für die eine Pauschale zum Beschaffen klimagerechter Kleidung gewährt wird, werden durch das Auswärtige Amt festgelegt. Die Auslandsdienstorte, für die Beiträge zum Beschaffen klimabedingter Kleidung gezahlt werden, können Sie der beigefügten Liste („Liste_Klimakleidung“) entnehmen.

Dienstorte mit extrem niedrigen Temperaturen:

Sie erhalten **1.739,99 €** sowie für Ihren/Ihre Ehepartner/in /eingetr. Lebenspartner/in **1.739,99 €** und für jedes Kind, das mit umzieht, **870,00 €**

Dienstorte mit extrem hohen Temperaturen:

Sie erhalten **869,99 €** sowie für Ihren/Ihre Ehepartner/in /eingetr. Lebenspartner/in **869,99 €** Tropenkleidung für Kinder wird nicht gezahlt.

Wird klimabedingte Kleidung für die berechnete Person von Amts wegen bereitgestellt, ist der Betrag um 25 % zu kürzen.

11. Zahlungen im Ausland mit der Kreditkarte

Bei Zahlungen mit der Kreditkarte können Ihnen neben den Jahresgebühren weitere Gebühren entstehen, wenn Sie die Kreditkarte im Ausland nutzen. Nicht nur bei Barabhebungen können Auslandseinsatzgebühren anfallen, sondern auch durch Wechselgebühren bei Zahlungen in Fremdwährung. Im europäischen Ausland mit dem Euro als Währung fallen diese Wechselgebühren allerdings nicht an.

Zu beachten ist, dass bei Zahlungen im Ausland ohne Euro mit der Kreditkarte immer der gegenüber dem Sortenkurs günstigere Devisenkurs zum Termin der Umrechnung zur Berechnung des Umtauschkurses herangezogen wird. Sollte sich der Währungskurs zwischen dem Datum der Zahlung und dem Termin der Umrechnung zu Ihrem Nachteil verändert haben, kann dadurch ein zusätzliches indirektes Entgelt entstehen.

Bitte beachten Sie, dass entstandene Gebühren beim Kreditkarteneinsatz im Ausland nur für die **Reisetickets der Umzugsreise**, wenn eine Buchung von Bahn/Flug über die für sie zuständige Reisstelle nicht möglich war und nur für die **notwendigen Übernachtungskosten im Rahmen der Umzugsreise** erstattet werden können.

Alle anderen im Ausland anfallenden **Kreditkartengebühren** müssen von Ihnen **selber** getragen werden.

Um böse Überraschungen zu vermeiden, sollten Sie sich vorab bei Ihrem Kartenanbieter über Auslandseinsatzentgelte informieren und/oder ein Konto im Ausland einrichten, welches für Sie kostengünstiger sein kann. Kontoführungsgebühren für ausländische Konten können nach der AUV ebenfalls nicht erstattet werden.

12. Umzugsreise (§ 12 AUV)

Die Einheit der **Familie** kann auch während der **Umgzugsreise** gewahrt bleiben. Für die zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen (also neben Ehepartner/in oder eingetr. Lebenspartner/in und Kindern insbesondere Pflegekinder und unterstützungsbedürftige Eltern), die nach § 2 AUV zu den berücksichtigungsfähigen Personen zählen, werden grundsätzlich die **gleichen** Fahrkosten erstattet wie für Sie selbst.

Eine Umzugsreise der Familienangehörigen liegt nur dann vor, wenn diese mit dem Ziel des nicht nur vorübergehenden Aufenthaltes an den neuen Dienstort reisen.

Ihre Familienangehörigen führen die Umzugsreise grundsätzlich mit Ihnen gemeinsam durch.

12.1. Allgemein / Pass- und Visaangelegenheiten

Bezüglich Fragen zu **Pass- und Visaangelegenheiten** finden Sie Informationen im BMVg-Intranet unter: <http://intranet.bmvg>, dort unter Fachinformation der Unterpunkt Pass-, Visa- und Statusangelegenheiten der Bundeswehr.

Kosten für Reisepässe

Sofern ein Anspruch auf Auslandsumzugskostenvergütung besteht, sind die notwendigen Kosten zur Erlangung eines gültigen Reisepasses aus der zustehenden Umzugspauschale nach § 18 AUV zu bestreiten (Regelung nach ZDV A - 2125/2 Nummer 501).

12.2. Zuständige Reisestelle bei Reisen in die USA

Bei Reisen in die USA beantragen Sie Ihren Flug und den Transport des unbegleiteten Fluggepäcks künftig **direkt bei der BWVSt USA/CA** mit dem USA_Flugantrag unter Beifügung der vollständigen Personalverfügung mit Anlage.

Email: BWVStUSACAReisestelleUSACA@Bundeswehr.org

Email: BWVStUSACAunbeglGepaeckUSACA@Bundeswehr.org

12.3. Zuständige Reisestelle bei Rückreisen

Bei der Rückversetzung / Ende der Kommandierung (mehr als 6 Monate) / Ende der Abordnung vom Ausland in das Inland stellen Sie bitte den Antrag auf Flugbuchung beim BAIUDBw KompZ TM 6.

Alle Informationen über den gebuchten Flug werden Ihnen von der Reisestelle der Flugbuchung zugeschickt.

Für die **USA und Kanada** ist dies die **Reisestelle USA/CA**
Email: BWVStUSACAReisestelleUSACA@Bundeswehr.org

12.3. Erstattung von Umzugsreisen

Anspruchsgrundlage für die Erstattung der entstandenen Kosten ist § 12 Abs. 1 Auslandsumzugskostenverordnung (AUV). Danach werden die Auslagen für die Umzugsreise vom bisherigen zum neuen Dienstort erstattet.

In der Praxis bedeutet dies:

12.4. Bei Bahnfahrten

Für **Bahnfahrten** von mindestens zwei Stunden werden die entstandenen Fahrkosten der 1. Klasse erstattet.

12.5. Bei notwendigen Schiffsreisen (in das bzw. im Ausland)

Für alle Berechtigten ist eine **2-Bett-Innenkabine** im Zwischen- oder Oberdeck (2. Klasse) erstattungsfähig. Entstandene Kosten für Fahrten auf dem Land- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet.

12.6. Bei Flugreisen

Bei Umzugsreisen nach § 12 Absatz 1 und Absatz 2 der AUV in das **außereuropäische** bzw. vom außereuropäischen **Ausland** und im außereuropäischen Ausland sind die Kosten der **Business-Class** oder einer vergleichbaren Klasse zu erstatten, soweit die **ununterbrochene Flugdauer mehr als vier Stunden (planmäßige Flugzeit)** beträgt.

Es besteht die Möglichkeit für Bw-Angehörige, die benötigten Flüge für die Umzugs-, Vorbereitungs- und Wohnungsbesichtigungsreise beim BAIUDBw Kompetenzzentrum Travel Management TM 6 zu beantragen.

Für alle Reisen, außer Reisen in die bzw. aus den USA, können Sie einen ausgefüllten Flugbuchungsantrag, welchen Sie zum einen im Anhang, zum anderen in der Formulardatenbank der Bundeswehr (Formularnummer Bw-3114) finden, zusammen mit Ihrer Versetzungs-, Kommandierungs- oder Abordnungsverfügung an BAIUDBw KompZ TM 6 schicken. Die Vorlage der vollständigen Personalverfügung mit Anlage ist unbedingt notwendig; eine Flugbuchung kann sonst nicht erfolgen! Bei Ländern in denen zur Einreise ein Visum erforderlich ist, muss das Visa vor Flugbuchung vorliegen. Ausnahmen sind vorab mit TM 6 abzusprechen.

Die entsprechende Adresse finden Sie auf dem Antragsformular. Bitte versenden Sie Ihren Antrag auf Flugbuchung per Lotus Notes bzw. E-Mail an die dort aufgeführten Adressen. Von dort erfolgt die Weiterleitung an die Reisestelle.

Soweit Sie diesen Service nicht in Anspruch nehmen und den Flug selbst buchen, werden Ihnen maximal die Kosten erstattet, die angefallen wären, wenn die Flugbuchung über BAIUDBw - Flugbuchung erfolgt wäre. Da eine Berechnung der Flugkosten in die Vergangenheit nicht möglich ist, sollten Sie vorab mit TM 6 in Kontakt treten, damit Ihnen die Kosten bestätigt werden können, die bei einer Buchung über BAIUDBw-Flugbuchung entstanden wären. Liegt diese Flugpreisermittlung bei der Abrechnung der Reise nicht vor, so wird von TM 6 der zum Zeitpunkt der Abrechnung günstigste in Flugpreisportalen zu ermittelnde Flugpreis als Kostenhöchstgrenze zugrunde gelegt. Bedenken Sie, dass selbst gebuchte Flüge oftmals nicht umbuchbar oder stornierbar sind. Entstehende Kosten bei Nichtantritt des Fluges aufgrund Krankheit, Verkehrsstau usw. gehen zu Ihren Lasten. Flüge, die über KompZ TM gebucht werden, sind dagegen umbuchbar und stornierbar! Bitte beachten Sie, dass generell Flugkosten maximal vom nächstgelegenen Flughafen des bisherigen Dienstortes/Wohnort zum nächstgelegenen Flughafen des neuen Dienstortes erstattungsfähig sind. Bei Umzugsreisen nach § 12 Absatz 1 und Absatz 2 der AUV in das außereuropäische bzw. vom außereuropäischen Ausland und im außereuropäischen Ausland sind die Kosten der Business-Class oder einer vergleichbaren Klasse zu erstatten, soweit die ununterbrochene Flugdauer mehr als vier Stunden (planmäßige Flugzeit) beträgt. Bei der Wegstreckenentschädigung kann mit dem Kfz in aller Regel nur die kürzeste Entfernung vom bisherigen Dienstort / Wohnort zum nächstgelegenen Flughafen bzw. vom nächstgelegenen Flughafen des neuen Dienstortes zum Dienstort /Wohnort erstattet werden, sofern sich der neue Wohnort im räumlichen Zusammenhang zum Dienstort befindet.

Hinweis zum Zahlungsnachweis, falls Sie das Flugticket selbst gezahlt haben:

Wenn Sie die Tickets mit Ihrer Kreditkarte bezahlt haben, legen Sie bitte einen Kreditkartenauszug in Kopie vor.

Wenn Sie die Tickets bar bezahlt haben legen Sie bitte eine Quittung vor.

Der Aufdruck auf Flugtickets bzw. auf Fahrscheinen reicht als Nachweis nicht aus.

12.7. Versand von unbegleitetem Luftfrachtgepäck

Mit dem Flugbuchungsantrag haben Sie gleichzeitig die Möglichkeit, den Transport von unbegleitetem Luftfrachtgepäck beim Rahmenvertragspartner der Bundeswehr zu beantragen. Folgende Gewichtsgrenzen nach § 13 AUV sind dabei zu beachten:

200 kg für Sie

100 kg für Ihre/n Ehepartner/in / eingetr. Lebenspartner/in

50 kg für jede weitere zum Haushalt gehörende Person (z. B. Kinder)

Der **Transport des unbegleiteten Luftfrachtgepäcks** erfordert in der Regel eine transportsichere Verpackung. Exportverpackungen wie beispielsweise Wellpapp-Container 3-wellig sind zu Preisen zwischen 12,- Euro und 20,- Euro zu erhalten.

Für die transportsichere Verpackung des Luftfrachtgepäcks sind Sie selbst verantwortlich. **Verpacken Sie das Luftfrachtgepäck selbst**, so werden Ihnen die Auslagen für eine angemessene Verpackung, **nicht aber mehr als 20,- Euro je Container/Spezialkarton gegen Beleg erstattet.**

Bitte beachten Sie: Der Transport des unbegleiteten Reisegepäcks anlässlich der Umzugsreise vom bisherigen zum neuen Dienstort ist ausschließlich mit dem Flugbuchungsantrag für die Umzugsreise zu beantragen.

Maßgeblich für die Erstattung der Kosten für den Transport des unbegleiteten Reisegepäcks sind die Sätze des hierfür abgeschlossenen Rahmenvertrages.

Den Antrag auf Flugbuchung richten Sie an BAIUDBw KompZ TM Bw 6, wenn Sie Ihr Gepäck von Deutschland aus versenden. Von dort erfolgt die Weiterleitung an BAIUDBw Flugbuchung.

Soll der Versand des Gepäcks vom Ausland aus erfolgen, richten Sie Ihren Antrag auf Flugbuchung an die jeweils örtlich zuständige Reisesstelle der Bundeswehrverwaltungsstelle.

Wenn Ihrer ausländischen Dienststelle keine Bundeswehrverwaltungsstelle angeschlossen ist, senden Sie Ihren Antrag auf Flugbuchung bitte an BAIUDBw KompZ TM Bw 6. Von dort erfolgt die Weiterleitung an BAIUDBw Flugbuchung.

Die Vorlage der vollständigen Personalverfügung mit Anlage ist unbedingt notwendig; eine Flugbuchung kann sonst nicht erfolgen!

Die entsprechende Adresse finden Sie auf dem Antragsformular. Bitte versenden Sie Ihren Antrag auf Flugbuchung per Lotus Notes bzw. E-Mail an die dort aufgeführten Adressen. Von dort erfolgt die Weiterleitung an die Reisestelle.

Alle Informationen zum Transport Ihres Gepäcks werden Ihnen von BAIUDBw Flugbuchung bzw. der Reisestelle der Bundeswehrverwaltungsstelle zugeschickt.

Anträge auf Transportgenehmigung für den Hin- und Rücktransport von unbegleitetem Fluggepäck **in und aus den USA und Kanada** senden Sie bitte an folgende Mailadresse:

BWVStUSACAunbeglGepaeckUSACA@Bundeswehr.org

Um Probleme beim deutschen Zoll zu vermeiden, beachten Sie bitte folgendes:

Bei der Einreise nach Deutschland wird durch den Zoll das unbegleitete Reisegepäck überprüft. Stellt der Zoll bei dieser Überprüfung einen sehr hohen Warenwert fest (meist aufgrund der zahlreich mitgeführten und hochpreisigen elektronischen Geräte) wird seitens des Zolls eine Barsicherheit bis zur Freigabe des Gepäcks in nicht unerheblicher Höhe verlangt. Dies führt zunächst zu erheblichen Mehraufwand auf Seiten des Rahmenvertragspartners für die Transportdienstleistung, welcher nicht durch den bestehenden Vertrag gedeckt ist und letztlich zu zeitlichen Verzögerungen beim Transport des Gepäcks, daneben müssen ggfs. entstehende Mehrkosten an Sie weitergegeben werden. Daher sollten Sie vermeiden, gerade teure elektronische Geräte in großer Menge im unbegleiteten Reisegepäck befördern zu lassen.

12.8. Bei Reise mit einem Kraftfahrzeug (z.B.: eigenes Kfz, Taxi, Mietwagen)

Erstattung:

Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 Bundesreiskostengesetz (BRKG) für die mit dem eigenen Kfz zurückgelegte verkehrsübliche Fahrstrecke (z. Zt. 0,20 EUR je km) **ohne Begrenzung** auf den Höchstbetrag von 150 € (§ 5 Abs. 1 Satz 3 BRKG), wenn Sie bei der **Umzugsreise auch Ihr Kfz überführen**. Innerhalb Europas wird von der Selbstüberführung des PKW ausgegangen. Ausnahme: Island, Malta, Russ. Föderation, Türkei, Ukraine, Weißrussland und Zypern.

Straßenbenutzungsgebühren, Fähr- oder Schiffspassagekosten für das Kraftfahrzeug,

Tage- und Übernachtungsgelder für die notwendige Reisedauer für Sie und mitgereiste berücksichtigungsfähige Familienangehörige gem. §§ 6, 7 BRKG (Inland) bzw. § 3 ARV (Ausland). Als zumutbare Fahrleistung gelten 750 km pro Tag.

Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 Bundesreiskostengesetz (BRKG) für die mit einem PKW zurückgelegte verkehrsübliche Fahrstrecke (z. Zt. 0,20 EUR je km) zuzüglich evtl. notwendiger Gebühren für Maut, Brücke, Fähre, **höchstens jedoch** nach § 5 Abs. 1 Satz 3 BRKG **bis zum Höchstbetrag von 150 €**, wenn Sie bei der Umzugsreise **nicht Ihr eigenes Kfz überführen**, sondern Ihr Kfz z.B. mit einer Spedition transportiert wird.

Liegt kein triftiger Grund für die Nutzung eines Taxis / Mietwagens vor, so können die Kosten für einen **Mietwagen / Taxi** gem. § 5 Abs. 1 BRKG im Rahmen der **Wegstreckenentschädigung** (z. Zt. 0,20 EUR je km) zuzüglich evtl. notwendiger Gebühren für Maut, Brücke, Fähre berücksichtigt werden, **jedoch** nach § 5 Abs. 1 Satz 3 BRKG nur **bis zum Höchstbetrag von 150 €**. Die entstandenen **Kosten für einen Mietwagen (incl. Tankbelege) sind trotzdem nachzuweisen**, da nach § 4 Abs. 5 AUV nur die notwendigen und nachgewiesenen Kosten berücksichtigt werden dürfen.

Alle Strecken, die im Rahmen der Umzugsreise mit dem nicht selbst überführten Kfz gefahren werden, sind bei der Höchstgrenze zu berücksichtigen.

Triftige Gründe für Mietwagennutzung liegen dann vor, wenn:

- regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht genutzt werden können und deshalb ein Kfz genutzt werden muss.

Grundsätzlich können nur die Kosten für ein Kfz der unteren Mittelklasse (z.B. Golfklasse) erstattet werden.

Triftige Gründe für die Nutzung eines Taxis für die Zu- und Abgänge vom Flughafen/Bahnhof liegen nur dann vor, wenn zwingende persönliche Gründe wie der Gesundheitszustand (mit Attest zu belegen) vorliegen oder regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel für Fahrten zwischen 22:00 Uhr und 06:00 nicht oder nicht zeitgerecht verkehren.

Die Nutzung eines Taxis oder Mietwagens unter den o.g. Voraussetzungen ist auf den nächstgelegenen Flughafen / Bahnhof beschränkt. Das bedeutet, dass auch bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Taxi / Mietwagen immer erst für die **erste bzw. letzte Teilstrecke** genutzt werden kann.

Die Erstattung bitte mit dem Antrag auf Erstattung der Auslagen für die Umzugsreise gem. § 12 AUV beantragen (s. Anhang).

13. Wohnungsbesichtigungsreise/ Umzugsabwicklungsreise (§ 11 AUV)

Die Wohnungsbesichtigungsreise ist eine Reise zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung am neuen Dienstort. Die Umzugsabwicklungsreise wird vom **neuen zum bisherigen Dienstort** zur Vorbereitung und Durchführung des Umzugs durchgeführt. Es werden die Auslagen für eine gemeinsame Reise der berechtigten Person und einer berücksichtigungsfähigen Person vom bisherigen an den neuen Dienstort zur Wohnungssuche oder für eine Reise einer dieser Personen vom neuen zum bisherigen Dienstort zur Vorbereitung und Durchführung des Umzugs erstattet. **Eine Erstattung kommt nur für eine Wohnungsbesichtigungsreise (WBR) oder für eine Umzugsabwicklungsreise (UAR) in Frage.**

Die Reisen (WBR oder UAR) sind so sparsam wie möglich durchzuführen. Die Auslagen werden nur bis zur Höhe der **billigsten Fahrkarte für ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel** erstattet. Falls eine Flugbuchung erforderlich ist, beachten Sie bitte die Erläuterungen bei Flugreisen unter 11.6. Die Kosten der Business-Class oder einer vergleichbaren Klasse sind für eine Wohnungsbesichtigungsreise/ Umzugsabwicklungsreise (§ 11 AUV) allerdings **nie erstattungsfähig**. Bitte beachten Sie bei erforderlichen Flugreisen, dass die Bereitstellung und Erstattung kommerzieller Flugtickets für Wohnungsbesichtigungs- und Umzugsabwicklungsreisen **ausschließlich in der Economy-Klasse** erfolgt.

Da nur notwendige Kosten berücksichtigt werden dürfen, beachten Sie bitte bei der Wahl des Beförderungsmittels, dass Kosten für eine Übernachtung bei der Hin- und Rückreise nur dann erstattungsfähig sind, wenn die Übernachtung auch bei Bahn-/Flugreisen erforderlich gewesen wäre.

Bei Nutzung eines privaten Kfz wird eine Wegstreckenentschädigung bis zur Höhe der billigsten Fahrkarte für ein regelmäßig verkehrendes Verkehrsmittel gewährt. Es dürfen allerdings **keine Mautgebühren** und **keine Fährkosten für das Kfz** erstattet werden. Ab einer Reisedauer von 6 Stunden bei Nutzung regelmäßig verkehrender Verkehrsmittel ohne Berücksichtigung der Zu- und Abgänge müssen Sie sich, wenn Sie mit dem PKW fahren möchten, zur Ermittlung der Kosten der günstigsten Fahrkarte vorab die Kosten bestätigen lassen, die bei einer Buchung über BAIUDBw-Flugbuchung baiudbweiseplanung@bundeswehr.org entstanden wären.

Liegt diese Flugpreisermittlung bei der Abrechnung der Reise nicht vor, so wird von TM 6 der zum Zeitpunkt der Abrechnung günstigste in Flugpreisportalen zu ermittelnde Flugpreis als Kostenhöchstgrenze zugrunde gelegt.

Tage- und Übernachtungsgeld werden wie bei Dienstreisen der berechtigten Person für höchstens vier Aufenthaltstage sowie für die notwendigen Reisetage berücksichtigt. Eine Erstattung der Auslagen für eine Unterkunft (z.B. Hotel) ist nur dann möglich, wenn sich diese am neuen Dienstort oder im räumlichen Zusammenhang (50 km) zum neuen Dienstort befindet. Fahrten vor Ort zum Suchen oder Besichtigen von Unterkünften sind aus der Umzugspauschale zu bestreiten.

Bei einer Rückversetzung in das Inland kann Sie die Wohnungsfürsorgestelle des BWDLZ PM 4 bei Ihrer Wohnungssuche besonders unterstützen. Legen Sie hierfür den Antrag „Bevorzugte Bereitstellung einer Wohnung im Inland nach beendeter Auslandsverwendung“ (s. Anlage) bei der Wohnungsfürsorgestelle des BWDLZ vor, dass für Ihren neuen Wohnort zuständig ist, vor.

Fahrten zur Besichtigung einer am neuen Dienstort bereits vorhandenen Eigentumswohnung, eines eigenen Hauses oder einer Dienstwohnung werden nicht erstattet.

Allgemeiner Hinweis:

Die Auslagen für eine Wohnungsbesichtigungsreise werden grundsätzlich nur dann erstattet, wenn die uneingeschränkte Zusage der Umzugskostenvergütung **schriftlich** erteilt wurde.

Ledige unterkunftspflichtige Soldaten/Soldatinnen, die im Inland keine anerkannte Wohnung haben und am neuen Dienstort eine Gemeinschaftsunterkunft beziehen, haben keinen Anspruch auf Erstattung von Auslagen für eine Reise zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung.

Ausnahme: Wenn an Ihrem ausländischen Dienstort keine Gemeinschaftsunterkunft bereitgestellt werden kann, gilt die Notwendigkeit einer Reise als anerkannt.

Wenn Sie Ihre Besichtigungsreise in ein Land machen, in das die Luftwaffe regelmäßig fliegt (z.B. Decimomannu/Italien) müssen Sie sich um eine Mitflugmöglichkeit bemühen und darauf den Zeitpunkt für die Wohnungsbesichtigungsreise abstimmen.

Werden bei Wohnungsbesichtigungsreisen Übernachtungskosten am neuen Dienstort im Ausland / Inland nicht nachgewiesen, wird Ihnen in entsprechender Anwendung der Auslandsreisekostenverordnung (ARV) / Bundesreisekostengesetz (BRKG) eine pauschale Aufwandsvergütung in Höhe von 30,00 Euro (Ausland) bzw. 20,00 Euro (Inland) gewährt.

Die Erstattung beantragen Sie bitte mit dem Antrag auf Erstattung der Auslagen für die Reise zum Suchen und Besichtigen einer Wohnung am neuen Dienstort gem. § 11 AUV (s. Anhang). Bitte beachten Sie, dass eine Beantragung sowie die Erstattung der Auslagen gem. § 2 Abs. 2 Bundesumzugskostengesetz (BUKG) erst nach Beendigung des Umzuges erfolgen kann.

14. Vorübergehende Unterkunft (§ 14 Abs. 1 AUV)

Die Auslagen für eine vorübergehende Unterkunft am **bisherigen oder am neuen Dienstort** können Ihnen für die Zeit **vom letzten Tag des Einladens bis zum ersten Tag nach dem Ausladen** des Umzugsgutes in der endgültigen Wohnung auf Antrag erstattet werden.

Voraussetzung ist ferner, dass sich die vorübergehende Unterkunft **am bisherigen bzw. am neuen Dienstort oder im räumlichen Zusammenhang (50 km)** zum bisherigen bzw. neuen Dienstort befindet und dass Sie keinen Anspruch auf Auslandstrennungsgeld oder Aufwandsentschädigung nach der Aufwandsentschädigungsrichtlinie (AER) haben und Sie sich nicht an einem anderen Ort auf Heimaturlaub oder Urlaub befinden. Auf Antrag und gegen Nachweis werden Ihnen nach Abzug des Eigenanteils von 25 % Ihrer für die Berechnung des Mietzuschusses maßgeblichen Dienstbezüge die Mehrauslagen erstattet.

Die Kosten für eine vorübergehende Unterkunft an der Reisedecke im Rahmen der Umzugsreise sind nur dann erstattungsfähig, wenn eine Weiterreise mit regelmäßig verkehrenden Verkehrsmitteln an diesem Tag nicht möglich ist (immer entsprechend nachweisen) bzw. die gesamte Reisedecke mehr als 750 km beträgt. In diesen Fällen werden Ihnen die Kosten der vorübergehenden Unterkunft im Rahmen der Umzugsreise nach § 12 AUV erstattet.

Für berücksichtigungsfähige Personen, die nicht an der Umzugsreise teilnehmen, können Mehrauslagen nicht erstattet werden.

15. Mehrauslagen für Verpflegung (§ 14 Abs. 2 AUV)

Zum Ausgleich von notwendigen Mehrauslagen für Verpflegung erhalten Sie und Ihre Angehörigen zwischen dem Tag des Ein- und Ausladens Ihres Umzugsgutes am ausländischen oder inländischen Wohn- oder Dienstort einen Zuschuss. Belege brauchen Sie in diesem Fall nicht zu sammeln.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach bestimmten Prozentsätzen des Auslands- bzw. Inlandstagegeldes.

Bei Unterkunft in einem Hotel oder einer Pension ohne Kochgelegenheit erhalten Sie für die ersten 14 Tage am neuen Dienstort 75 % des Tagegeldsatzes. Ab dem 15. Tag werden nur noch 50 % dieser Sätze gewährt. Ist die Unterkunft jedoch mit einer Kochgelegenheit ausgestattet, erhalten Sie lediglich die Hälfte der maßgeblichen Beträge.

Eine Kochgelegenheit ermöglicht einfache Gerichte selbst zuzubereiten. Unerheblich ist dabei, ob die Kochgelegenheit mit Kochutensilien oder Geschirr ausgestattet ist, da diese im Reisgepäck mitgeführt oder mit wenig Aufwand vor Ort beschafft werden können.

Wohnen Sie jedoch in einer Wohnung mit ausgestatteter Küche oder bei Verwandten oder Bekannten, wird kein Verpflegungszuschuss gewährt (kein Mehraufwand).

Eine ausgestattete Küche umfasst einen Kochherd, einen Kühlschrank und eine Spüle. Auch hierbei ist es unerheblich, ob die Küche mit weiterem Zubehör, z.B. Backofen, Mikrowelle, Geschirr ausgestattet ist.

Die Erstattung bitte mit dem Antrag auf Erstattung der notwendigen Mehrauslagen für Unterkunft gem. § 14 (1) und (2) AUV beantragen (s. Anhang).

Gilt für Erstattungen nach § 14 AUV:

Beachten Sie bitte, dass Sie zur Vermeidung von unnötigen Kosten beitragen müssen, indem Sie beispielsweise auf die Verladereihenfolge Einfluss nehmen, so dass etwa wichtige Einrichtungsgegenstände wie Teile der Küche und Schlafzimmereinrichtung als letztes eingeladen werden und in der Folge auch als erstes am Ankunftsort ausgeladen werden können und somit entsprechend genutzt werden können.

16. Wohnungsbeschaffungskosten (§ 16 AUV)

Gutachterkosten, Maklerkosten, ortsübliche Mietvertragsabschlussgebühren, Kosten für Garantieerklärungen und Bürgschaften sowie vergleichbare Kosten, die beim Auszug aus der Wohnung am ausländischen Dienstort oder bei der Beschaffung einer neuen angemessenen Wohnung am ausländischen Dienstort anfallen, werden erstattet.

Wird dem Vermieter einer Wohnung am neuen ausländischen Dienstort eine Kautionsleistung geleistet, wird ein unverzinslicher Gehaltsvorschuss bis zum Dreifachen der Mieteigenbelastung der berechtigten Person gewährt, die sich bei entsprechender Anwendung des § 54 des BBesG ergibt. Der Vorschuss ist in höchstens 20 gleichen Monatsraten zurückzuzahlen. Soweit die ortsübliche Kautionsleistung den Gehaltsvorschuss übersteigt, wird sie erstattet.

Beachten Sie aber bitte, dass dem Vermieter gegenüber bestehende Rückzahlungsansprüche an den Dienstherrn abgetreten werden müssen. Nimmt der Vermieter eine Kautionsleistung berechtigterweise in Anspruch, so müssen Sie den entsprechenden Betrag ebenfalls an den Dienstherrn zurückzahlen. Bei Aufgabe der Wohnung ist die Kautionsleistung in der gewährten Höhe (EUR) zurückzuzahlen. Ein eventuell eintretender Kursverlust ist als Mietnebenkosten nach § 54 BBesG abzurechnen.

Angemessen ist eine Wohnung grundsätzlich dann, wenn sie von der Lage und Ausstattung her den üblichen Lebensbedürfnissen entspricht.

Ist die Kautionsleistung nach dem im Gastland geltenden Mietrecht auf einem Sparbuch zu hinterlegen, ist sie einschließlich evtl. angesparter Zinserträge zurückzuzahlen.

Ziehen Sie in das **Inland** um, werden die notwendigen ortsüblichen Maklergebühren für die Vermittlung einer Mietwohnung und einer Garage oder die entsprechenden Auslagen bis zu dieser Höhe für eine eigene Wohnung erstattet.

Gemäß R 9.9 Abs. 2 Satz 1 Lohnsteuerrichtlinie ist die Erstattung der Auslagen (Maklergebühren) für den Erwerb einer eigenen Wohnung bzw. eines Eigenheimes als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln.

Gewährte Leistungen werden der jeweiligen Bezüge zahlenden Stelle zur Versteuerung gemeldet und durch diese zur Auszahlung gebracht.

Die Erstattung der Wohnungsbeschaffungskosten beantragen Sie mit dem Antrag auf Erstattung von Wohnungsbeschaffungskosten gem. § 16 AUV (s. Anhang).

Nur bei einem **Umzug ins Ausland** ist die Bestätigung der BWVSt / Botschaft/ konsularischen Vertretung, dass die Kosten ortsüblich und angemessen sind, auf dem unteren Teil des Antrags für die Bearbeitung erforderlich.

17. Mietentschädigung (§ 15 AUV)

Die Miete wird Ihnen für die **bisherige** Wohnung am **alten Wohnort** bis zu dem Zeitpunkt erstattet, zu dem Sie das Mietverhältnis mit Ihrem Vermieter frühestens lösen können; längstens jedoch für drei Monate für eine Wohnung im Inland, für eine Wohnung im Ausland längstens für 9 Monate, wenn Sie für dieselbe Zeit Miete für eine Unterkunft am neuen Wohnort zahlen müssen. Als Unterkunft am neuen Wohnort wird auch das Hotel anerkannt.

Nutzen Sie am neuen Wohnort zunächst eine **unentgeltliche Unterkunft** z.B. bei Freunden, Verwandten oder in der Kaserne, liegt **keine doppelte Mietbelastung** vor, mit der Folge, dass für die bisherige Wohnung für diesen Zeitraum **keine Mietentschädigung** gewährt werden kann.

Die Gewährung einer Mietentschädigung ist nur für eine leere und ungenutzte Wohnung möglich.

Die Mietentschädigung kann Ihnen nicht für eine Zeit gewährt werden, für die Sie Auslandstrennungsgeld erhalten. Mietentschädigung für eine Wohnung, für die sie Mietzuschuss gem. § 54 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) erhalten ist ebenfalls ausgeschlossen.

Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für die Miete einer Garage.

Haben Sie am **neuen Dienstort** im In- oder Ausland eine **endgültige** Wohnung angemietet und müssen Sie dafür aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten (angespannte Wohnungssituation) schon Miete zahlen, obwohl Sie in die Wohnung noch nicht einziehen können, wird Ihnen die Miete für längstens drei Monate erstattet.

Bitte beachten Sie, dass hierfür folgende Voraussetzungen vorliegen müssen:

Voraussetzung ist, dass eine **doppelte Mietbelastung** vorliegt, da Sie für dieselbe Zeit Miete für die neue endgültige Wohnung am neuen Dienstort **und** für eine vorübergehende Unterkunft (Hotel) am neuen Dienstort oder für die bisherige Wohnung am alten Dienstort und die neue endgültige Wohnung am neuen Dienstort Miete zahlen müssen **und** KompZ TM 6 feststellt, dass die **vorzeitige Anmietung** nach Lage des Wohnungsmarktes (nicht nur im Besetzungsrecht des Bundes stehenden Wohnungen) am neuen Dienstort bzw. im Einzugsgebiet (30 km) des neuen Dienstortes **notwendig** war.

Sie sind bereits ab Bekanntgabe der Zusage der Umzugskostenvergütung verpflichtet, sich um eine Wohnung zu bemühen, insbesondere den „Wohnraumbedarf“ umgehend der zuständigen Wohnungsfürsorgestelle mitzuteilen. Nehmen Sie hierfür rechtzeitig mit der Wohnungsfürsorgestelle der Bundeswehrverwaltungsstelle im Ausland, Botschaft bzw. bei einem Umzug ins Inland mit der Wohnungsfürsorgestelle des für Ihren neuen Dienstort zuständigen Bundeswehrdienstleistungszentrum Kontakt auf. Die Wohnungsfürsorgestellen können Sie bei Ihrer Wohnungssuche unterstützen und geben Ihnen eine Bewertung des Wohnungsmarktes. Diese **Stellungnahme zur Wohnungslage** müssen Sie bei KompZ TM 6 vorlegen, wenn Sie eine Mietentschädigung beantragen.

Die Bewertung des Wohnungsmarktes wird vom Bundeswehrdienstleistungszentrum auf dem Formular „15 AUV Ausland_Stellungnahme zur Wohnungslage am neuen Dienstort im Ausland“ bzw. „§ 15 AUV § 15 AUV Inland_Stellungnahme zur Wohnungslage am neuen Dienstort im Inland.docx“ (s. Anhang) abgegeben.

Wenn Sie vom Ausland ins Inland ziehen, nehmen sie bitte noch im Ausland mit der Bundeswehrverwaltungsstelle im Ausland Kontakt auf, damit diese Ihnen frühzeitig einen Kontakt zur Wohnungsfürsorgestelle des Bundeswehrdienstleistungszentrums im Inland vermitteln kann.

Damit Sie als Auslandsrückkehrer bei der Wohnungsvergabe bevorzugt berücksichtigt werden, können Sie den Antrag „Bevorzugte Bereitstellung Whg Inland“ (s. Anhang) bei der Wohnungsfürsorgestelle des für Ihren neuen Dienstort zuständigen Bundeswehrdienstleistungszentrums stellen.

Nutzen Sie am neuen Wohnort zunächst eine **unentgeltliche Unterkunft** z.B. bei Freunden, Verwandten oder in der Kaserne, liegt **keine doppelte Mietbelastung** vor, mit der Folge, dass für die neue endgültige Wohnung für diesen Zeitraum **keine Mietentschädigung** gewährt werden kann.

Die Gewährung einer Mietentschädigung ist nur für eine leere und ungenutzte Wohnung möglich.

Die **Höhe** der Mietentschädigung richtet sich nach der im Rahmen des Mietzuschusses anerkannten Miete (**Mietobergrenze**) bzw. durch die zuständige BWVSt ermittelte **ortsübliche Miete**.

Mietentschädigung wird Ihnen für eine Wohnung oder Garage nicht gewährt, wenn Sie diese anderweitig vermietet haben oder anderweitig benutzen. Eine Nutzung liegt auch dann vor, wenn in der Wohnung oder der Garage lediglich Möbel / Gegenstände gelagert werden.

Besonderheiten:

Bei der Bewilligung von Mietentschädigung steht die **bisherige** Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung der Mietwohnung gleich. Anstelle der Miete tritt in diesem Fall der ortsübliche Mietwert der Wohnung oder des Eigenheimes. Der Mietwert wird im Auftrag des BAIUDBw KompZ TM Bw – TM 6 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ermittelt. Entsprechendes gilt auch für die eigene Garage.

Bemüht sich der Umziehende nicht frühzeitig spätestens mit Unterschreiben des neuen Mietvertrags am neuen Wohnort unter Nutzung aller sich bietenden Möglichkeiten (Beauftragung eines Maklers und der Wohnungsfürsorgestelle des BwDLZ) um die Vermietung oder besteht er auf einem erhöhten Mietzins, erlischt der Anspruch auf Mietentschädigung. Die Vermietungsbemühungen müssen fortwährend durchgeführt werden und sind regelmäßig nachzuweisen.

Handelt es sich bei der **neuen Wohnung am neuen Dienstort** um eine Wohnung im eigenen Haus oder um eine Eigentumswohnung, wird **keine Mietentschädigung** gezahlt.

Die Erstattung beantragen Sie mit dem Antrag auf Gewährung von Mietentschädigung gem. § 15 AUV (s. Anhang).

18. Technische Geräte (§ 17 AUV)

Müssen beim Bezug der neuen Wohnung aufgrund der örtlichen Verhältnisse Klimageräte oder Notstromerzeuger beschafft werden, werden die Auslagen für das Beschaffen und den Einbau dieser Geräte sowie die Kosten für die bauliche Herrichtung der betreffenden Räume erstattet.

Müssen anlässlich des Umzugs an einen Dienstort mit besonderer gesundheitlicher Belastung durch hohe Luftverschmutzung Luftreiniger angeschafft werden, so wird auf Antrag ein Zuschuss zu den Anschaffungskosten der Geräte gewährt.

Sie müssen die technischen Geräte auf ihre Kosten regelmäßig warten lassen.

Die Festlegung der Orte an denen Notstromerzeuger erstattet werden und der Orte mit besonders hoher Luftverschmutzung erfolgt durch das Auswärtige Amt.

Die Kosten der Wartung und Reparatur für Luftreinigungsgeräte (einschließlich Filterwechsel) sind seit 14.06.2017 über die Mietnebenkosten möglich (Nr. 54.1.16.8 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesGVwV)). Die Erstattung erfolgt über den Antrag Mietnebenkosten bei dem jeweils zuständigen Bundesverwaltungsamt (BVA) / Besoldungszahlende Stelle.

Beim Auszug sind Klimageräte und Notstromerzeuger dem Dienstherrn zur Verfügung zu stellen oder der gewährte Betrag ist zurückzuzahlen. Die Luftreiniger verbleiben bei Versetzung an einen anderen Ort bei Ihnen.

Klimageräte:

Beiträge werden zu den angemessenen Auslagen für ein Klimagerät für die Klimatisierung eines Raumes mit einer Leistung bis zu 5,3 KW oder 18.000 British Thermal Unit (BTU) gezahlt. Auslagen für ein Klimagerät, das mehrere Räume klimatisiert, werden bis zur Höhe der sonst entstehenden Aufwendungen für die zulässige Zahl von Einraumgeräten berücksichtigt.

Notstromerzeuger:

Beitragsfähig sind die angemessenen Auslagen für die Beschaffung eines Langsamläufers (1.500 U/Min.) mit einer Leistung bis 18 KVA. Ist ein Dauerbetrieb von Klimageräten nicht notwendig, können Beiträge in der Regel nur für einen kostengünstigeren Schnellläufer (3.000 U/Min.) mit einer Leistung bis zu 15 KVA gezahlt werden. Die notwendige Leistungsstärke bestimmt sich nach der Zahl und Leistung der angeschlossenen elektrischen Geräte.

Luftreiniger:

Der Zuschuss zu den Anschaffungskosten und evtl. Transportkosten beträgt 80 Prozent. Für Ledige und Eheleute / eingetr. Lebenspartner/innen kann pro Haushalt ein Luftreiniger für das Wohnzimmer und das Schlafzimmer anerkannt werden. Dies ergibt max. 2 Geräte. Für jede weitere zur häuslichen Gemeinschaft gehörende Person (Kinder) ist jeweils ein weiteres Gerät zuschussfähig, sofern die Person über ein eigenes Zimmer verfügt.

Die Erstattung beantragen Sie mit dem Antrag auf Gewährung eines Beitrages zum Beschaffen technischer Geräte gemäß § 17 AUV (s. Anhang).

19. Umzugsbedingter zusätzlicher Unterricht für Ihr Kind (§ 22 AUV)

Ausführliche Informationen über die Schulsituation im Ausland und die sieben Auslandsschulen der Bundeswehr finden Sie unter

www.auslandsschulen.bundeswehr.de

Muss Ihr Kind/Ihre Kinder aufgrund des mit dem **Auslandsumzug** verbundenen Schulwechsels durch zusätzlichen Unterricht an den Leistungsstand der neuen Klasse herangeführt werden und bestätigt die neue Schule dessen Notwendigkeit werden die Unterrichtskosten für **höchstens ein Jahr zu 90 Prozent** erstattet. Die Frist von einem Jahr beginnt ab Beginn des Unterrichts spätestens jedoch ein Jahr nach Beendigung der Umzugsreise Ihres Kindes/Ihrer Kinder.

Insgesamt wird für jedes berücksichtigungsfähiges Kind höchstens ein Betrag in Höhe des zum Zeitpunkt der Beendigung des Umzugs maßgeblichen Grundgehalts der Stufe 1 der Besoldungsgruppe A 14 erstattet. Mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde können höhere Kosten erstattet werden, wenn dies für eine berechtigte Person mit häufigen Auslandsverwendungen eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Die Notwendigkeit des zusätzlichen Unterrichts für Ihr Kind/Ihre Kinder muss durch eine Bescheinigung (s. Anhang Bescheinigung zusätzlicher umzugsbedingter Unterricht) der Schule am neuen Wohnort belegt

werden. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, für welche versetzungsrelevanten Fächer der zusätzliche Unterricht („Nachhilfeunterricht“) erforderlich war.

Als umzugsbedingt wird auch der vor einem Umzug erteilte zusätzliche Unterricht anerkannt. Dies gilt auch für die Fälle, wenn Ihr Kind/Ihre Kinder schon vorher an den neuen Wohnort übersiedeln, um dort wegen des Beginns eines neuen Schuljahres schneller den Anschluss an den Leistungsstand der Klasse zu erreichen oder wenn aufgrund der bereits bekannten unterschiedlichen Fächerfolge (z.B. Sprachen) an der bisherigen und der neuen Schule Ihr Kind/Ihre Kinder den Umschulungsunterricht schon vor dem Schulwechsel beginnt/beginnen. Eine Erstattung kann erst nach Vorlage der Bescheinigung und der Personalverfügung mit Zusage der UKV erfolgen.

Erstattet werden auch die Auslagen für Schul- und Umschulungsbücher jedoch keine Atlanten und Wörterbücher.

Nicht unter den Begriff des zusätzlichen Unterrichts fallen Schularbeiten unter Aufsicht, das Nachsehen von Schularbeiten durch Klassenkameraden oder Studenten gegen Bezahlung. Ebenfalls nicht erstattungsfähig sind die Auslagen, wenn ein Elternteil oder Geschwister den Unterricht erteilt.

Die Erstattung beantragen Sie mit dem Antrag auf Erstattung der Auslagen für zusätzlichen Unterricht gemäß § 22 AUV (s. Anhang). Aus der Bescheinigung der neuen Schule (s. Anhang) muss hervorgehen, für welche versetzungsrelevanten Fächer und in welchem Umfang der zusätzliche Unterricht notwendig ist. Ihre Erstattungsanträge sollten Sie möglichst bald, spätestens aber vor Ablauf der auf Auslandszüge anzuwendenden zweijährigen Ausschlussfrist gestellt haben, andernfalls ist eine Erstattung nicht mehr möglich.

20. Umzugskosten beim Ausscheiden aus dem Dienst (§ 28 AUV)

Sie befinden sich auf Ihrem letzten Auslandsdienstposten und erreichen Ihren wohlverdienten **Ruhestand**. Sie haben sich rechtzeitig auf dieses Ereignis vorbereitet und wissen, an welchem Ort Sie sich niederlassen wollen. Aus diesem Grund ist Ihre Wohnung oder Ihr Haus rechtzeitig bezugsfertig. Erstattet werden Ihnen auf Antrag die **Umzugsauslagen an einen frei gewählten Wohnort im Inland**. Wenn Sie im Ausland umziehen, werden Ihnen höchstens die Kosten im **Rahmen** eines Umzugs vom bisherigen ausländischen Wohnort zum Sitz der obersten Dienstbehörde erstattet.

Zu den **erstattungsfähigen Auslagen** bei einem Umzugs **vom Ausland ins Inland** gehören die Auslagen für die Beförderung des Umzugsguts nach **§ 5 AUV**, die Kosten der Beförderung des/der PKW nach **§ 7 AUV**, die Beförderungsauslagen für bis zu zwei Haustiere nach **§ 8 AUV**, die Umzugsreise nach **§ 12 AUV**, der Versand unbegleiteten Reisegepäcks nach **§ 13 AUV**, die Ansprüche für eine vorübergehende Unterkunft am bisherigen Dienort im Ausland nach **§ 14 Abs. 1 und Abs. 2 AUV**, die Mietentschädigung für die bisherige Wohnung im Ausland nach **§ 15 AUV**, die Maklerkosten nach **§ 9 Abs. 1 Bundesumzugskostengesetz** und die Umzugspauschale nach **§ 18 AUV**. Die Erstattung der Umzugspauschale nach § 18 AUV kann erst nach beendetem Umzug erfolgen.

Wird ein Umzug **vom Ausland ins Ausland** durchgeführt, so werden die Auslagen, die nicht durch entsprechende Belege im Inland nachgewiesen werden können z. B. Maklerkosten, Mehrauslagen für Unterkunft und Verpflegung nicht erstattet. Ebenfalls kann die Umzugspauschale nach § 18 AUV erst nach beendetem Umzug erstattet werden.

Alle anderen Auslagen, die nur bei Versetzung an einen **neuen Dienstort** gewährt werden wie z.B. eine Wohnungsbesichtigungsreise nach § 11 AUV, dürfen **nicht** erstattet werden.

Denken Sie daran, dass Sie Ihren Umzug spätestens **innerhalb von zwei Jahren** nach Eintritt in den Ruhestand durchgeführt haben müssen. Entsprechendes gilt auch bei vereinbarter Altersteilzeit im Blockmodell zu Beginn der Freistellungsphase.

Beenden Sie Ihr **Arbeitsverhältnis** am Auslandsdienstort, ohne in den Ruhestand zu treten, oder haben Sie Ihre Altersgrenze noch nicht erreicht, gelten **Sondervorschriften**, über die Sie sich rechtzeitig informieren sollten.

21. Widerruf der Zusage der Umzugskostenvergütung (§ 25 AUV)

Wird Ihre Umzugskostenzusage widerrufen, müssen Sie **sofort** die notwendigen Schritte einleiten, um weitere unnötige Auslagen der Umzugsvorbereitung zu vermeiden.

Sie haben, wenn Ihnen nicht innerhalb von sechs Monaten eine Umzugskostenvergütung für einen Umzug nach einem anderen Ort zugesagt wird, die Umzugspauschale, die Pauschale für klimagerechte Kleidung und die Ausstattungspauschale zurückzuzahlen, soweit Sie sie bis zur Bekanntgabe des Widerrufs der Zusage nicht bestimmungsgemäß verbraucht haben. Haben Sie den Widerruf der Umzugskostenzusage selbst zu vertreten, sind Sie verpflichtet, sämtliche auf amtliche Mittel übernommenen Beträge zurückzuzahlen.

22. Instandsetzen einer Wohnung

Können Sie auf Grund der besonderen Wohnverhältnisse am Auslandsdienstort angemessenen Wohnraum nur dadurch erlangen, dass eine Wohnung baulich verändert wird, können die dazu benötigten Aufwendungen bis zum vierundzwanzigfachen Monatsbetrag des Trennungsgeldes nach der Trennungsgeldverordnung erstattet werden.

Nur, wenn die Notwendigkeit der Auslagen durch Vorlage von detaillierten Kostenvoranschlägen **vor Beginn** der Instandsetzung durch die oberste Dienstbehörde schriftlich anerkannt worden ist, können Sie nach Vorlage der quitierten Rechnung einen Beitrag zum Instandsetzen Ihrer Wohnung erhalten.

Unter Instandsetzen sind weder Renovierungs- noch Modernisierungsarbeiten zu verstehen, sondern die bauliche Herrichtung eines nach Anzahl und Größe notwendigen Wohnraums.

Bei Umzügen vom Ausland in das Inland findet § 12 Abs. 5 BUKG Anwendung.

23. Anerkennung einer vorläufigen Wohnung

In besonderen, von Ihnen nicht zu vertretenden Ausnahmefällen, können Sie bis zum Einzug in die endgültige Wohnung **mit Ihrem Umzugsgut** in eine vorläufige Leerraumwohnung ziehen. Beachten Sie aber bitte, dass Sie sich die vorläufige Wohnung **vorher** als solche haben anerkennen lassen.

Die Wohnung muss also **vor Beginn des Umzugs schriftlich als vorläufig anerkannt worden sein**. Nur unter dieser Voraussetzung können die Auslagen für einen später erforderlich werdenden **Ortsumzug** nach § 23 AUV erstattet werden.

Aber auch in anderen Fällen kann ein Ortsumzug notwendig werden:

24. Ortsumzüge in Sonderfällen am ausländischen Dienstort (§ 23 AUV)

Ortsumzüge müssen vor Beginn des Umzugs beantragt und genehmigt sein.

Ihren Antrag auf Genehmigung eines Ortsumzuges richten Sie bei erheblicher Gesundheitsgefährdung, bei erheblicher Sicherheitsgefährdung oder bei auslandsspezifischen Besonderheiten an Ihre zuständige personalbearbeitende Dienststelle.

Bei Umzügen aus gesundheitlichen Gründen muss die Notwendigkeit amts- oder vertrauensärztlich bescheinigt sein.

25. Umzugsbeihilfen (§ 24 AUV)

25.1. Bei Heirat

Wenn einer berechtigten Person mit Dienstbezügen die Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist und sie nach dem Dienstantritt am neuen ausländischen Dienstort heiratet oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet, können ihr für die Umzugsreise ihrer Ehegattin oder ihres Ehegatten oder Ihrer eingetr. Lebenspartnerin oder Ihres eingetr. Lebenspartners und der zu deren oder dessen häuslicher Gemeinschaft gehörenden minderjährigen Kinder, die durch die Reise in die häusliche Gemeinschaft der berechtigten Person aufgenommen werden, die notwendigen Fahrtkosten erstattet werden.

Die Auslagen für das **Befördern des Heiratsgutes** zu Ihrem ausländischen Dienstort können erstattet werden. Fahrtkosten werden nur erstattet bis zur Höhe der Kosten der billigsten Fahrkarte für ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel für eine Reise vom Wohnort des/der Ehepartners/Ehepartnerin oder des eingetr. Lebenspartners/Lebenspartnerin zum Dienstort der berechtigten Person, höchstens jedoch für eine solche Reise vom letzten inländischen Dienstort der berechtigten Person an deren neuen ausländischen Dienstort.

Auslagen für die Beförderung unbegleiteten Reisegepäck nach § 13 AUV können **nicht erstattet** werden. Die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes (kein unbegleitetes Reisegepäck) des/der Ehepartners/Ehepartnerin /eingetr. Lebenspartners/Lebenspartnerin und dessen ihrer oder dessen Kinder an den ausländischen Dienstort können bis zur Höhe der Auslagen erstattet werden, die entstanden wären, wenn das Umzugsgut vom letzten inländischen an den ausländischen Dienstort befördert worden wäre.

Übersenden Sie bitte vor Auftragserteilung an den Spediteur **zwei Angebote** von zwei voneinander unabhängigen Spediteuren über den Transport des Heiratsgutes vom Wohnort Ihres/Ihrer Partners/Partnerin zu Ihrem neuen Dienstort zur Auswertung an Ihre abrechnende Stelle. Bei Beauftragung einer Spedition der Rahmenvereinbarung benötigen Sie nur ein Angebot.

Nach Erhalt der Angebotsauswertung können Sie den Spediteur mit der Durchführung des Transportes beauftragen.

Die Rechnung übersenden Sie bitte zusammen mit dem Antrag auf Erstattung von Beförderungsauslagen an Ihre abrechnende Stelle. Der erstattungsfähige Rechnungsbetrag wird direkt auf das Konto des Spediteurs überwiesen.

25.2. Bei Trennung im Ausland

Bei **dauerhafter Trennung** im Ausland werden ebenfalls Auslagen für die Reise erstattet bis zur Höhe der Kosten der billigsten Fahrkarte für ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel und für die Beförderungskosten vom ausländischen Wohnort zum neuen Wohnort entsprechend erstattet, höchstens jedoch bis zur Höhe der Kosten für eine Rückkehr an den letzten inländischen Dienstort der berechtigten Person.

Dies gilt auch für berücksichtigungsfähige **Kinder** bei deren Rückkehr ins Inland innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss der Schulausbildung am ausländischen Dienstort, bei deren Rückkehr ins Inland zur Fortsetzung der Schulausbildung, sofern es am Dienstort keine geeignete Schule gibt, oder bei deren erstmaliger Aufnahme einer Berufsausbildung oder eines Studiums im Ausland innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss der Schulausbildung am ausländischen Dienstort bis zur Höhe der Kosten für eine Rückkehr an den letzten inländischen Dienstort.

Hinweis: Soweit Sie für Ihre Kinder einen Anspruch auf **Kinderreisebeihilfe** anlässlich der Aufnahme, Fortsetzung oder Beendigung der Ausbildung haben, ist diese **vorrangig in Anspruch zu nehmen**. Bitte stellen Sie vorab einen Antrag auf Kinderreisebeihilfe beim BAPersBw ZS 2.4. BAPersBwZS2.4schul-undkinderreisebeihilfe@bundeswehr.org. Kann dem Anspruch auf Kinderreisebeihilfe nicht entsprochen werden, ist dies KompZ TM 6 bei Beantragung einer Umzugsbeihilfe mitzuteilen und der entsprechende Bescheid über die Ablehnung der Kindereisebeihilfe vorzulegen.

Mehrkosten für das getrennte Versenden von Umzugsgut werden nicht erstattet, wenn innerhalb von drei Monaten Ihre Versetzung in das Inland erfolgt

Ihren formlosen **Antrag auf Bewilligung einer Umzugsbeihilfe** richten Sie bitte rechtzeitig vor Umzugsbeginn an Ihre abrechnende Stelle.

26. Rückführung aus Gefährdungsgründen (§ 27 AUV)

Bei erheblicher **Gefährdung** am ausländischen Dienstort von Leben, Gesundheit oder Eigentum der berechtigten Person, kann die Rückführung Ihrer Familienangehörigen und Ihres Umzugsgutes notwendig werden. In einem solchen Fall kann die oberste Dienstbehörde den Umfang der Umzugskostenvergütung in das Inland oder nach einem ausländischen Ort zusagen. Entsprechendes gilt für die Rückkehr zum Dienstort.

27. Wichtige umzugskostenrechtliche Vorschriften in einem Überblick

**Bundesumzugskostengesetz - BUKG - vom 11.12.1990 (BGBl I S. 2682) i.d.F. vom 05.02.2009
BGBl I S. 160**

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesumzugskostengesetz (BUKG VwV) vom 02.01.1991
(VMBI S. 55) i.d.F. vom 25.11.2004**

Auslandsumzugskostenverordnung - AUV - vom 01.12.2012

**Richtlinien des Auswärtigen Amtes für die Vergabe und Abrechnung von Auslandsumzügen -
RLAU - vom 01.03.2000**

**Richtlinien des Auswärtigen Amtes für die Erstattung der Transportversicherungskosten bei Aus-
landsumzügen - RLTV - vom 01.01.2002**

II. Besoldung

Verantwortlich für die nachstehenden Erläuterungen sind hinsichtlich der Besoldung zuständige Stellen (u.a. TM 2 im KompZ TM Bw, sowie das Bundesverwaltungsamt (BVA))

Die Bezüge im Ausland setzen sich für die Beschäftigten wie folgt zusammen:

Inlandsbezüge

Auslandsdienstbezüge (Auslandszuschlag und Mietzuschuss)

Kaufkraftausgleich

28. Versteuerung bei Auslandswohnsitz

Die aktuellen Hinweise des BVA zur Versteuerung bei einem Auslandswohnsitz finden Sie unter folgendem Link:

[„Hier klicken“](#)

29. Auslandszuschlag (§ 53 BBesG)

- Auslandsdienstbezüge (ADB) stehen zu bei Versetzung ins Ausland bzw. bei Abordnung / Kommandierung über 3 Monate ins Ausland, wenn der Bezügeempfänger seinen dienstlichen und tatsächlichen Wohnsitz im Ausland hat.
- ADB stehen zu ab dem Tag nach dem Eintreffen am ausländischen Dienstort. Bei Beendigung der Auslandsverwendung stehen ADB bis zum Tag vor der Abreise vom ausländischen Dienstort zu.
- Auslandsdienstbezüge stehen nicht zu
 1. bei einer Abordnung oder Kommandierung vom Ausland in das Inland für mehr als drei Monate,
 2. bei einer Abordnung oder Kommandierung vom Ausland in das Inland für bis zu drei Monate, wenn die Voraussetzungen des § 52 Abs. 3 S. 1 nicht erfüllt sind,
 3. wenn der Besoldungsempfänger nach der Abordnung oder Kommandierung vom Ausland in das Inland nicht mehr in das Ausland zurückkehrt.
- Die Höhe der ADB hängt ab von
 - der Höhe Ihrer Grundgehaltsspanne sowie der Zonenstufe des ausländischen Dienstortes (Anlage VI.1 und VI.2 zum BBesG)
 - ggf. von Bereitstellung von Gemeinschaftsunterkunft / Gemeinschaftsverpflegung
 - von weiteren berücksichtigungsfähigen Personen (EhepartnerIn, eigetragene/r LebenspartnerIn, Kinder)

- Die Höhe der ADB hängt des Weiteren ab von
 - der Höhe des Kaufkraftausgleichs (KKA) gem. § 55 BBesG (Beim Mietzuschuss sowie beim Auslandszuschlag für im Inland lebende Kinder wird ein KKA nicht vorgenommen) sowie
 - dem Wechselkurs (Mietzuschuss)

Sowohl der Kaufkraftausgleich wie auch der Wechselkurs unterliegen ständigen Schwankungen, so dass hier bei Änderungen ggf. eine Rückrechnung erfolgt. Auch die Zonenstufe für den jeweiligen Dienstort kann sich durch Änderung der Auslandszuschlagsverordnung (AuslZuschlV) ändern. Auf diese Änderungen hat Ihre Bezügebetreuung keinen Einfluss.

- Der Zuschlag zum Auslandszuschlag gem. § 53 Abs. 1 S. 5 BBesG kann bei außergewöhnlichen materiellen Mehraufwendungen oder Belastungen gezahlt werden. Die oberste Dienstbehörde setzt die Zuschläge und die Zeiträume, für die die Zuschläge gezahlt werden, für den jeweiligen Dienstort fest.

Der Zuschlag zum Auslandszuschlag wird während eines Heimaturlaubs, eines Erholungsurlaubs und sonstiger Abwesenheiten vom Dienst nicht gezahlt. Teilen Sie Ihrer Bezügestelle Abwesenheiten von Ihrem Dienstort daher unaufgefordert mit!

Auslandszuschlag für berücksichtigungsfähigen EhegattenIn / eingetragene(n) LebenspartnerIn

- Der Auslandszuschlag für EhegattenInnen / eingetragene LebenspartnerInnen gem. § 53 Abs. 4 Nr. 1 BBesG steht nur zu, wenn Sie mit diesem eine gemeinsame Wohnung am ausländischen Dienstort haben und sich dieser **überwiegend** dort aufhält. Teilen Sie Ihrer Bezügestelle bereits zu Beginn der Auslandsverwendung mit, ob Ihr Ehegatteln / eingetragene/r LebenspartnerIn mit an den ausländischen Dienstort zieht und wann er / sie ggf. endgültig wieder abreist. Die Zahlung des Auslandszuschlags erfolgt unter Vorbehalt. Spätestens zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres haben Sie eine dienstliche Erklärung zur Dauer des Aufenthaltes des/r EhegattenIn / eingetragenen Lebenspartners/In abzugeben. Hierzu verwenden Sie bitte den Vordruck zur „Überprüfung des Anspruchs auf Auslandszuschlag“.
- Der Auslandszuschlag für die erste berücksichtigungsfähige Person (i. d. R. Ehegatteln / eingetragener LebenspartnerIn) beträgt 40 % des Auslandszuschlags nach Tabelle VI.1 zum BBesG.
- Hat eine berücksichtigungsfähige Person (z. B. Ehegatteln / eingetragener LebenspartnerIn) ebenfalls einen Anspruch auf Auslandsdienstbezüge, erhalten beide den Auslandszuschlag nach Tabelle VI.1. Der Auslandszuschlag für die berücksichtigungsfähige Person entfällt in diesem Fall.

Auslandszuschlag für berücksichtigungsfähige Kinder

- Der Auslandszuschlag gem. § 53 Abs. 4 Nr. 2 BBesG steht zu, wenn Ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 63 Abs. 1 S. 6, des § 64 oder des § 65 EStG zustehen würde, für Kinder, die sich nicht nur vorübergehend
 - im Ausland aufhalten
 - im Inland aufhalten, wenn dort kein Haushalt eines Elternteils besteht, der für das Kind bis zum Erreichen der Volljährigkeit sorgeberechtigt ist oder war.
- Die Höhe des Auslandszuschlags für berücksichtigungsfähige Kinder richtet sich nach Tabelle VI.2 zum BBesG

Auslandszuschlag für Besoldungsempfänger, für die das Gesetz über den Auswärtigen Dienst (GAD) gilt

GAD-Zuschlag

- Empfängern von Auslandsdienstbezügen (ADB) für die das GAD gilt, wird ein um 4 Prozent ihrer Dienstbezüge im Ausland erhöhter Auslandszuschlag gezahlt. Bei befristeter Verwendung im Auswärtigen Dienst gilt dies nur nach Ablauf des sechsten Jahres der Verwendung im Ausland. Unterbrechungen von weniger als fünf Jahre sind unschädlich.

GAD-Ehegattenzuschlag

- Verheirateten Empfängern von ADB, für die das GAD gilt, kann ein um 18,6 Prozent ihres Grundgehalts, höchstens jedoch um bis zu 18,6 Prozent des Grundgehalts aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A14 erhöhter Auslandszuschlag gezahlt werden.
- Voraussetzung hierfür ist
 - a) Erhalt von Auslandsdienstbezügen
 - b) Geltung des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst für die Empfängerin / den Empfänger von ADB
 - c) gemeinsamer Haushalt des Ehegatten am ausländischen Dienort und gleichzeitig Anspruch auf den erhöhten Auslandszuschlag für die erste berücksichtigungsfähige Person (überwiegender Aufenthalt)
 - d) Nachweis durch Unterlagen gegenüber der Besoldungsstelle, dass mindestens 90 Prozent des Zuschlags für die Ehegattin bzw. den Ehegatten zum Aufbau einer eigenständigen Altersvorsorge verwendet wird
- 1. als freiwillige Einzahlung
 - a) in die gesetzliche Rentenversicherung,
 - b) in die landwirtschaftliche Alterskasse oder
 - c) in eine berufsständische Versorgungseinrichtung, die Leistungen erbringt, die denjenigen der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar sind,

2. für die Zahlung des Versorgungszuschlags in die Versorgungsrücklage
3. als Beitrag für eine kapitalgedeckte Altersvorsorge, welche eine lebenslange monatliche Leibrente für die Ehegattin oder den Ehegatten vorsieht und nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres der Ehegattin oder des Ehegatten ausgezahlt wird oder die Voraussetzungen des Abschnitts XI des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz erfüllt.

Zahlung in die gesetzliche Rentenversicherung

Zu Fragen bzgl. der freiwilligen Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung berät der zuständige Rentenversicherungsträger. Die Deutsche Rentenversicherung bietet zu diesem Thema auf ihrer Webseite erste wichtige Informationen.

Zahlung des Versorgungszuschlags in die Versorgungsrücklage

Gem. § 24 Abs. 2 GAD kann sich die Ehegattin oder Ehegatte ohne Dienstbezüge für die Dauer der Auslandsverwendung des Besoldungsempfängers beurlauben lassen. Die Berücksichtigung der Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge als ruhegehaltfähige Dienstzeit kann von der Erhebung eines Versorgungszuschlags abhängig gemacht werden. Der Versorgungszuschlag ist in Höhe von 30 Prozent der ohne die Beurlaubung jeweils zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu erheben.

Über die Beurlaubung und die Erhebung sowie die Höhe des Versorgungszuschlags entscheidet die zuständige Personalstelle, welche den Versorgungszuschlag auch vereinnahmt.

Zahlung in eine kapitalgedeckte Altersvorsorge

Deutsche Anbieter von Altersvorsorgeprodukten stellen in der Regel ein personalisiertes „Produktinformationsblatt zur Verfügung, das die wesentlichen Angaben, u. a. die jährliche Beitragshöhe enthält. Dieses Produktinformationsblatt ist als Nachweis ausreichend.

Ausländische Alterssicherungsprodukte können als Nachweis der zweckgerichteten Verwendung (mit Übersetzung in die deutsche Sprache) vorgelegt werden, wenn sie die obigen Kriterien erfüllen.

Ausgeschlossene Anlageformen

Ausgeschlossene Anlageformen sind Immobilien, Bausparverträge, Lebensversicherungen (Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall), Aktien, Fondseinlagen, Sparbücher, Staatsgarantien, o. ä.

Ausnahmeregelung für Ehegattinnen bzw. Ehegatten, die am 01.01.2020 das 50. Lebensjahr vollendet haben

Ehegattinnen bzw. Ehegatten, die am 01.01.2020 das 50. Lebensjahr vollendet haben kann der Zuschlag gewährt werden, soweit durch eine gemeinsame Erklärung von beiden Ehegatten gegenüber der Besoldungsstelle bestätigt wird, dass der Zuschlag zum Aufbau einer eigenständigen Altersvorsorge für die Ehegattin bzw. den Ehegatten verwendet wird.

Ausnahmeregelung für Ehegattinnen bzw. Ehegatten mit ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit

Empfängern von ADB mit Ehegattinnen bzw. Ehegatten mit ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit, die keinen Verwendungsnachweis erbringen, kann ein um bis zu 6 Prozent ihrer Dienstbezüge im Ausland erhöhter Auslandszuschlag gezahlt werden. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage einer von der Ehegattin oder dem Ehegatten mitunterschiedenen Erklärung, aus der hervorgeht, dass sie oder er über die Zahlung des erhöhten Auslandszuschlags an die Empfängerin oder den Empfänger von ADB und den Zweck informiert ist.

- Erwerbseinkommen des Ehegatten wird berücksichtigt.

30. Mietzuschuss (§ 54 BBesG)

Der Mietzuschuss ist ebenfalls Bestandteil der Auslandsdienstbezüge und wird gewährt, wenn die Miete für den als notwendig anerkannten **leeren** Wohnraum 18% der Summe aus Grundgehalt (bei Arbeitnehmern entsprechende Vergütung), Familienzuschlag der Stufe 1, Amts-, Stellen-, Ausgleichs- und Überleitungszulagen mit Ausnahme des Kaufkraftausgleichs übersteigt.

Zweck dieser Leistung ist es, die in der Regel höhere finanzielle Belastung für Wohnraum im Ausland auszugleichen.

Mietzuschuss kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gewährt werden:

- Für die Anmietung einer Familienwohnung,
- Bei notwendiger Nutzung einer vorübergehenden Unterkunft (Hotel/Pension), sofern eine vorrangige Erstattung nach der Auslandsumzugskostenverordnung **nicht** in Betracht kommt (vgl., Nr. 13),
- Für die Anmietung einer nicht zur Wohnung gehörenden Garage (bis 1 km Entfernung); die Miete für eine zweite Garage kann berücksichtigt werden, wenn sich der/die Ehepartner/in eingetr. Lebenspartner/in ständig am Auslandsdienstort aufhält,
- Für verbrauchsunabhängige Mietnebenkosten, soweit sie nach dem Recht des Gastlandes vom Vermieter umgelegt werden können.
- Bei Errichtung oder Erwerb eines Hauses/einer Wohnung im zeitlichen Zusammenhang mit der Auslandsverwendung¹.

Hat der/die Besoldungsempfänger/in mit seinem/seiner Ehepartner/in eingetr. Lebenspartner/in am ausländischen Dienstort eine gemeinsame Wohnung inne und erhält der/die Ehepartner/in ebenfalls Auslandsdienstbezüge, so wird nur ein Mietzuschuss gewährt. Der Berechnung sind die Dienstbezüge beider Eheleute /eingetragene Lebenspartner/innen zugrunde zu legen.

30.1. Rechtsgrundlagen

§ 54 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)²,

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BBesG (BBesGVwV), GMBI 2017, Nr. 25-28, Seite 495 ff vom 31.07.2017; § 15 TVöD i.V.m. §§ 44, 45 Nr. 8 TVöD BT-V

30.2. Voraussetzungen und Grundsätze für die Anerkennung von Wohnraum

Grundlage für die Bewilligung eines Mietzuschusses ist die preisgünstigste **Leerraummiete** für den objektiv **notwendigen** Wohnraum. Hierunter ist derjenige Wohnraum zu verstehen, der familiengerecht und

¹ Bei erneuter Verwendung am ausländischen Dienstort liegen die Voraussetzungen für eine Zuschussgewährung deshalb regelmäßig nicht mehr vor. Der Zuschuss für den Erwerb von Wohneigentum entspricht im Übrigen **höchstens** dem Betrag, der bei einer **Anmietung** von notwendigem Wohnraum nach den ortsüblichen Verhältnissen gewährt würde.

² in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), geändert durch Gesetz vom 05. Januar 2017 (BGBl. I S. 17).

nach Maßgabe der Dienststellung sowie den örtlichen Lebensverhältnissen im Ausland angemessen ist. Diese Parameter werden im Rahmen eines der Bewilligung vorgeschalteten Anerkennungsverfahrens von der zuständigen Stelle (Nr. 30.6) geprüft und in jedem Einzelfall festgestellt.

30.2.1 Familiengerecht ist die Wohnung grundsätzlich dann, wenn außer den üblichen Nebenräumen und dem Wohn-/ Esszimmer für die Eheleute bzw. eingetr. Lebenspartner/innen ein gemeinsames und für jede weitere berücksichtigungsfähige Person ein weiteres Schlafzimmer vorhanden ist.

Ehepartner/in / eingetr. Lebenspartner/in, Kinder und ggf. sonstige Personen werden mietzuschussrechtlich berücksichtigt, soweit für sie Auslandszuschlag gewährt werden kann (Auskunft erteilt die Bezüge zahlende Stelle, siehe auch Ausführungen in Nr. 30).

Folgen Ihre berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen erst später an den ausländischen Dienort nach oder verlassen sie ihn vorzeitig, kann dies Auswirkungen auf die Höhe des Mietzuschusses haben. Nehmen Sie in diesen Fällen wegen der möglichen Abfindungsfolgen bitte zum frühestmöglichen Zeitpunkt Kontakt mit der zuständigen Bewilligungsstelle (Nr. 30.6) auf.

Für die Unterbringung von **Haustieren** besteht mietzuschussrechtlich keine Grundlage für eine Anerkennung von Wohnraum.

30.2.2 Angemessen ist die Wohnung, wenn sie nach Lage und Ausstattung **den ortsüblichen Lebensverhältnissen** entspricht. Angemessen kann auch Wohnraum sein, der nicht den eigenen Vorstellungen entspricht. Insoweit sind u.a. andere Bauweisen und eine vom Inland abweichende Beschaffenheit des Wohnraumes üblich, auch die Anmietung außerhalb des Dienortes ist zumutbar.

Sofern die vereinbarte Miete ein Entgelt für bestimmte Leistungen (z.B. Tennisplatz, Schwimmbad, große Gärten, Service, Bedienungszuschlag, Möblierung, Betriebskosten (Strom, Gas, Wasser), Heizung, Klimatisierung usw.) beinhaltet, werden hierfür zur Ermittlung der Leerraummiete Abzüge von der tatsächlichen Miete vorgenommen.

Informieren Sie sich diesbezüglich vor Abschluss eines Mietvertrages bitte bei Ihrer mietzuschussbewilligenden Stelle.

30.2.3 Preisgünstig ist die Wohnung, wenn zum Dienstantritt oder zum Wegfall des Umzugshinderungsgrundes die günstigste Möglichkeit der Wohnraumbeschaffung genutzt wurde. Sie sind verpflichtet, von sich aus zum frühestmöglichen Zeitpunkt alle Möglichkeiten der Wohnungssuche zu nutzen, d.h. die ggf. vorhandene Wohnungsfürsorgestelle aufzusuchen, streitkräfteeigene Wohnungsvermittlungen sowie evtl. vorhandene Vermittlungsdienste in Anspruch zu nehmen, Zeitungsinserate zu lesen und selbst aufzugeben, in elektronischen Medien zu recherchieren sowie Makler³ zu beauftragen.

Entscheiden Sie sich für ein Objekt, das (insbesondere hinsichtlich Größe, Ausstattung und Mietpreis) den Maßstab der Notwendigkeit überschreitet und/oder wird verfügbarer und als notwendig anzusehender

³ Ein Auslagenersatz für Maklergebühren richtet sich nach den Vorschriften der Auslandssumzugskostenverordnung (vgl. Nr. 15)

Wohnraum nicht in Anspruch genommen, prüft die Bewilligungsstelle, ob zur Bemessung des Mietzuschusses eine gekürzte (fiktive) Miete bzw. der jeweilige Wert der Mietobergrenze zugrunde zu legen ist. Bei Beantragung eines Mietzuschusses obliegt Ihnen gegenüber der Bewilligungsstelle insoweit der Nachweis, dass nach Lage des Wohnungsmarktes zum Zeitpunkt der Anmietung keine preisgünstigere Wohnung verfügbar war. **Dokumentieren Sie deshalb Ihre Wohnungsbemühungen sowie die Ergebnisse der durchgeführten Besichtigungen möglichst umfassend (ggf. auch durch Bildmaterial).** Sofern Sie Probleme mit der Anmietung von notwendigem Wohnraum haben, nehmen Sie bitte Kontakt mit der für Sie zuständigen Bewilligungsstelle für den Mietzuschuss (30.6) / der ggf. betreuenden Wohnungsfürsorgestelle auf.

30.3. Mietobergrenzen

Um das Verfahren zur Anerkennung von notwendigem Wohnraum sowohl für die in das Ausland entsandten Bediensteten als auch für die Bewilligungsstellen zu vereinfachen, wurden für bestimmte Auslandsdienstorte Mietobergrenzen festgelegt. Die Mietobergrenzen werden regelmäßig überprüft und berücksichtigen den entsprechend der Dienststellung sowie der familiären Verhältnisse notwendigen Wohnraum in Bezug auf die hierfür ortsüblichen Mieten. Sofern an Dienstorten mit eingerichteter Mietobergrenze eine Anmietung im Rahmen der geltenden Höchstbeträge erfolgt, wird die Miete deshalb als zuschussfähig anerkannt.

An gemeinsamen Dienstorten mit dem Auswärtigen Amt (AA) finden dessen Mietspiegel auch für die Bediensteten im Geschäftsbereich des BMVg Anwendung. Wegen der in den Mietspiegeln des AA berücksichtigten Eigenarten des Auswärtigen Dienstes gelten für Bundeswehrangehörige in diesen Fällen jedoch verminderte Mietobergrenzen (§ 54 Abs. 2 BBesG).

Sofern der angemietete Wohnraum an Dienstorten mit eingerichteter Mietobergrenze nicht als notwendig anerkannt werden kann (zu groß, zu aufwendig, zu teuer) und deshalb eine Fiktivmiete festgesetzt wird (vgl. Nr. 30.2.3), ist im Falle einer späteren Anhebung der Mietobergrenze **auf Antrag** eine Neufestsetzung der Fiktivmiete möglich. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Ansprüche aus der Berücksichtigung einer höheren Fiktivmiete zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht verjährt sind. Informationen zu eingetretenen Veränderungen der Mietobergrenzen werden durch die Bewilligungsstelle für den Mietzuschuss (Nr. 30.6) kommuniziert.

Bei einem notwendigen Umzug am ausländischen Dienstort wird dem Mietzuschuss für die neue Wohnung die zum Zeitpunkt der Anmietung gültige Mietobergrenze zugrunde gelegt. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass notwendige Aufwendungen für den Umzug nur dann geltend gemacht werden können, wenn hierfür die Zusage der Umzugskosten durch die personalbearbeitende Dienststelle erteilt wurde.

Bei Auslandsverwendungen auf einem höherwertigen Dienstposten wird die durch eine spätere Beförderung ggf. zustehende (höhere) Mietobergrenze bereits zu einem früheren Zeitpunkt zugrunde gelegt, wenn die mit dem höheren Statusamt einhergehende **Funktion** schon vor diesem Ereignis ausgeübt wird und dabei dienstlich veranlasste Anforderungen an den privaten Wohnraum gestellt werden (z.B. besondere internationale Repräsentationsverpflichtungen).

Die nachstehende Übersicht enthält eine **nicht abschließende** Aufstellung von Dienstorten, an denen eine Mietobergrenze eingerichtet ist. Ob dies ggf. auch an einem hier nicht aufgeführten Dienstort der Fall ist und welcher Betrag dann als Mietobergrenze zugrunde gelegt wird, erfahren Sie von Ihrer Bewilligungsstelle (vgl. Nrn. 30.6 und 30.8).

Belgien Brüssel, SHAPE/Mons, Lüttich/Glons	Frankreich Paris, Fontainebleau, Le Luc, Lille, Illkirch-Graffenstaden	Großbritannien London, Northwood/Harefield, Yeovilton	Italien Rom, Decimomannu, Latina, Neapel, Poggio Renatico, Sigonella	Niederlande Den Haag, Brunssum, Eibergen, Eindhoven
Norwegen Oslo, Stavanger	Polen Warschau, Stettin/Bydgoszcz	Türkei Ankara, Istanbul, Izmir	USA Washington D.C., Atlanta, Boston, Chicago, Ft. Bliss, Goodyear, Holloman, Houston, Los Angeles, Miami, New York City/Vororte, Norfolk, Reston, San Francisco, Sheppard/Wichita Falls	Kanada Ottawa, Montreal, Toronto

30.4. Sonstige mietzuschussrechtlich relevante Regelungen

Mieterhöhungen können für den **notwendigen** Wohnraum berücksichtigt werden, soweit sie orts-/landesüblich und angemessen oder gesetzlich vorgeschrieben sind.

Eheleute bzw. eingetragene Lebenspartner/innen, die eine gemeinsame Wohnung am ausländischen Dienstort innehaben und jeweils über einen eigenen Anspruch auf Auslandsdienstbezüge verfügen, wird nur **ein** (gemeinsamer) Mietzuschuss gewährt. Der Berechnung der maßgeblichen Inlandsdienstbezüge/der maßgeblichen Vergütung wird in diesen Fällen die Summe der Dienstbezüge bzw. des Arbeitsentgeltes der Eheleute /eingetr. Lebenspartner/innen zugrunde gelegt (§§ 17b, 54 Abs. 4 BBesG, siehe auch Nr. 30.5).

Die Zahlung von Mietzuschüssen auf Mieten in Fremdwährung erfolgt nur vorläufig und unter dem **Vorbehalt** einer erneuten, abschließenden Berechnung bei Änderungen der Wechselkurse. Maßgeblich für die Berechnung ist jeweils der am Ersten eines Monats für den Umtausch der Dienstbezüge gültige Wechselkurs (Nr. 54.1.18 BBesGVwV).

30.5. Beispiel für eine Mietzuschussberechnung (siehe auch Nr. 30.7)

Auf den nach Abzug des gesetzlichen Eigenanteils⁴ von der anerkannten Leerraummiete verbleibenden Differenzbetrag werden 90 Prozent erstattet.

Beispiel (gilt nicht für die Berechnung des Mietzuschusses beim Kauf eines Eigenheims/einer Wohnung):

Gesamtmiete ./ Abzugswerte (s. Nr. 30.2.2)=	2.500,- €	(Zuschussfähige Miete)
Maßgebliche Inlandsdienstbezüge:	4.000,- €	
hieraus ergibt sich ein Eigenanteil in Höhe von 18 % =	720,- €	
Miete ./ Eigenanteil ergibt eine Differenz in Höhe von	1.780,- €	(Mehrbetrag)
davon 90 % als Mietzuschuss =	1.602,- €	

Beträgt die hiernach verbleibende Mieteigenbelastung (Miete abzügl. Mietzuschuss)

- bei Besoldungsempfängern der BesGrp **A 2 - A 8** und vergleichbaren Beschäftigten mehr als **20 %** der maßgeblichen Inlandsdienstbezüge/des maßgeblichen Inlandsarbeitsentgeltes,
- bei Besoldungsempfängern **ab BesGrp A 9** und vergleichbaren Beschäftigten mehr als **22 %** der maßgeblichen Inlandsdienstbezüge/des maßgeblichen Inlandsarbeitsentgeltes, wird der Mehrbetrag (ebenfalls) als Mietzuschuss erstattet

⁴ 18% der maßgeblichen Inlandsdienstbezüge (§ 54 Abs. 1 S. 1 BBesG)

30.6. Zuständigkeit für die Bewilligung des Mietzuschusses

In Ländern, die dem Zuständigkeitsbereich einer Bundeswehrverwaltungsstelle zugeordnet sind, erfolgt die Bearbeitung von Anträgen auf Mietzuschuss durch die den Dienort betreuende Bundeswehrverwaltungsstelle bzw. deren Außenstelle oder Regionalservice.

Ausnahme: Die Bewilligung von Mietzuschüssen für Angehörige eines Militärattachéstabes sowie von sonstigen Bundeswehrangehörigen, die vorübergehend dem Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes zugeteilt werden, obliegt generell dem BAIUDBw - KompZ TM Bw.

Für alle Dienorte, die nicht von einer Bundeswehrverwaltungsstelle betreut werden, ist ebenfalls das BAIUDBw - KompZ TM zuständig.

30.7. Berechnung und Zahlung des Mietzuschusses

Die Berechnung und Zahlung des Mietzuschusses erfolgt durch die zuständige Bezüge zahlende Stelle (Bundesverwaltungsamt).

30.8. Verfahrenshinweise/Empfehlungen

Lassen Sie sich im Vorfeld Ihrer Auslandsverwendung/Wohnungssuche eingehend mietzuschussrechtlich beraten, damit die für Ihre persönliche Situation geltenden Rahmenbedingungen geklärt werden können. Bedenken Sie dabei auch, dass Sie mit Abschluss des Mietvertrages eine verbindliche Rechtsbeziehung im Rechtskreis eines fremden Staates eingehen.

Eine Entscheidung über Anträge auf Mietzuschuss kann grundsätzlich erst dann getroffen werden, wenn die erforderlichen Nachweise vollständig vorliegen. Durch Übersendung **aller** antragsbegründenden bzw. von der Bewilligungsstelle erbetenen Unterlagen haben Sie die Möglichkeit, den Ablauf der Verwaltungsverfahren im eigenen Interesse zu beschleunigen.

Von besonderer Bedeutung ist dabei eine Übersetzung Ihres Mietvertrages, der im Regelfall in einer Fremdsprache aufgesetzt sein wird. Die für Sie zuständige Bewilligungsstelle entscheidet darüber, ob ihr der Mietvertrag in vollständiger Übersetzung vorzulegen ist oder ob eine auszugsweise Darlegung in deutscher Sprache ausreicht.

Bitte verwenden Sie zur Vorlage einer auszugsweisen Übersetzung das im Anhang dieses Informationspaketes beigefügte Formular.

Sofern Änderungen in den persönlichen Verhältnissen Auswirkungen auf den Mietzuschuss haben (können), informieren Sie bitte unverzüglich die Bewilligungsstelle (z.B. bei Personenstandsänderung, Änderungsmietverträgen, Einnahmen durch Untervermietung, Änderung der Verwendungsdauer, Aufnahme oder Auszug von Personen, Aufgabe der Wohnung).

31. Kaufkraftausgleich (§ 55 BBesG)

Entspricht bei einer allgemeinen Verwendung im Ausland die Kaufkraft der Besoldung am ausländischen Dienstort nicht der Kaufkraft der Besoldung am Sitz der Bundesregierung, ist der Unterschied durch Zu- oder Abschläge auszugleichen (Kaufkraftausgleich). Beim Mietzuschuss sowie beim Auslandszuschlag für im Inland lebende Kinder wird ein Kaufkraftausgleich nicht vorgenommen.

Der Kaufkraftausgleich wird anhand der Teuerungsziffer, welche vom Statistischen Bundesamt ermittelt und bekannt gegeben wird, festgesetzt. Die Berechnungsgrundlage beträgt 60 Prozent des Grundgehaltes, der Anwärterbezüge, des Familienzuschlags, des Auslandszuschlags sowie der Zulagen und Vergütungen, deren jeweilige besondere Voraussetzungen auch bei Verwendung im Ausland vorliegen. Abweichend hiervon beträgt die Berechnungsgrundlage 100 Prozent bei Anwärtern, die bei einer von ihnen selbst ausgewählten Stelle im Ausland ausgebildet werden.

Die Einzelheiten zur Festsetzung des Kaufkraftausgleichs regelt das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung, durch allgemeine Verwaltungsvorschrift (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Festsetzung des Kaufkraftausgleichs nach dem Bundesbesoldungsgesetz vom 04.01.2011).

32. Auslandstrennungsgeld

32.1 Rechtsgrundlagen

- **Bundesumzugskostengesetz (BUKG - BGBl 1990, S. 2682 i.d.g.F.)**
- **Auslandstrennungsgeldverordnung (ATGV) vom 27.06.2018 (BGBl I. S. 891)**
- **Erläuterungen und Hinweise des Auswärtigen Amtes zur ATGV**

32.2 Zuständigkeiten

Dem Bundesverwaltungsamt (BVA) wurde für den Geschäftsbereich des BMVg die Zuständigkeit für die **Bewilligung**, Berechnung, Anweisung und Zahlbarmachung des ATG bei Personalmaßnahmen **ohne** oder **mit eingeschränkter Zusage der Umzugskostenvergütung (UKV)** nach § 26 Auslandszugskostenverordnung (AUV) übertragen.

Bei Personalmaßnahmen **mit uneingeschränkter Zusage der UKV** ist das BVA nur für die Berechnung, Anweisung und Zahlbarmachung des ATG zuständig; für die Bewilligung des ATG ist das BAIUDBw KompZ TM Bw zuständig. In den Ziffern 32.3 – 32.9 werden nur die Bestandteile des ATG erläutert, für die die Bezüge zahlenden Stellen im BVA zuständig sind. Weitere Zuständigkeiten sind dem Zentralerlass B-2210/49 zu entnehmen.

32.3 Anspruchsvoraussetzungen

Auslandstrennungsgeld wird gemäß § 2 Abs. 1 ATGV aus Anlass von Umsetzungen, Abordnungen, Versetzungen und versetzungsgleichen Maßnahmen vom Inland ins Ausland, im Ausland oder vom Ausland ins Inland gewährt. Der Abordnung gleich steht unter anderem die Zuweisung nach § 29 Bundesbeamtengesetz sowie die Kommandierung.

32.4 Zweck des Auslandstrennungsgeldes

Mit dem Auslandstrennungsgeld sollen die notwendigen Ausgaben für getrennte Haushaltsführung aus Anlass der vorgenannten Maßnahmen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort erstattet und die dadurch entstehenden materiellen und immateriellen Belastungen abgegolten werden. Die häusliche Ersparnis muss dabei berücksichtigt werden.

32.5 Anspruchsberechtigter Personenkreis

Zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören gemäß § 3 der ATGV unter anderem Beamte, Richter und Soldaten sowie Tarifbeschäftigte (§ 44 Abs. 1 (BT-V) TVöD). Eignungsübende im Sinne des § 60 Soldatengesetz haben die Rechtstellung eines Soldaten bzw. einer Soldatin auf Zeit. Reservistendienst Leistende und Freiwillig Wehrdienst Leistende gehören nicht zum berücksichtigungsfähigen Personenkreis, da sie keinen Anspruch auf Besoldung haben.

Anspruchsberechtigt nach § 4 Abs. 1 ATGV sind Personen, die mit ihrem Ehepartner, ihrem eingetragenen Lebenspartner und/oder mit im Auslandszuschlag berücksichtigungsfähigen Kindern oder anderen berücksichtigungsfähigen Personen (z. B. Verwandte bis zum 4. Grad oder Verschwägerten bis zum 2. Grad) in häuslicher Gemeinschaft leben und diesen nicht nur vorübergehend überwiegend Unterkunft und Unterhalt gewähren, wenn sie eine Wohnung oder Unterkunft am bisherigen Dienst- oder Wohnort beibehalten und einen Haushalt sowohl am bisherigen als auch am neuen Dienst- oder Wohnort führen.

Der Anspruch besteht nur, wenn die berücksichtigungsfähigen Personen während der Maßnahme im bisherigen Haushalt verbleiben und sich **nicht** überwiegend am neuen Dienstort aufhalten.

Ebenfalls anspruchsberechtigt sind gemäß § 4 Abs. 2 ATGV Berechtigte ohne berücksichtigungsfähige Personen, denen entweder keine oder eine eingeschränkte Umzugskostenzusage nach § 26 Auslandsumzugskostenverordnung (AUV) erteilt wurde oder solange am neuen Dienstort Wohnungsmangel besteht und die eine Wohnung am bisherigen Dienst- oder Wohnort beibehalten.

Seit dem 01.01.2020 sind gem. § 4 Abs. 2 ATGV auch Berechtigte mit berücksichtigungsfähigen Personen anspruchsberechtigt, wenn die berücksichtigungsfähige Person den Berechtigten an deren neuen Dienstort begleitet und ein Haushalt am bisherigen Dienst- oder Wohnort nicht mehr geführt wird, sondern lediglich eine Wohnung am bisherigen Dienst- oder Wohnort beibehalten wird.

32.6 Beantragung von Auslandstrennungsgeld

Das Auslandstrennungsgeld wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag kann nur innerhalb einer **Ausschlussfrist von einem Jahr** gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage des Dienstantritts am neuen Dienstort. Den Antrag stellen Sie bei Ihrer Bezüge zahlenden Stelle (siehe Gehaltsbescheinigung). Antragsvordrucke finden Sie auf der Homepage des BVA unter Besoldung – Vordrucke oder bei Ihrer Bezüge zahlenden Stelle.

32.7 Leistungen im Rahmen des Auslandstrennungsgeldes

32.7.1 Auslandstrennungstagegeld (ATTG) § 7 ATGV

Bei Maßnahmen **vom Ausland ins Inland** wird die gleiche Vergütung wie bei einer Maßnahme im Inland gewährt. Grundlage hierfür ist die (Inlands-)Trennungsgeldverordnung (TGV). Für die ersten 14 Tage nach beendeter Dienstantrittsreise wird als ATTG die gleiche Vergütung wie bei

Dienstreisen gewährt (Trennungstagegeld). Für volle Kalendertage ist dies ein pauschaliertes Tagegeld i. H. v. zurzeit 28,- € Ab dem 15. Tag wird das ATTG in Höhe der Summe der nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittag und Abendessen gewährt (Trennungstagegeld).

Bei Maßnahmen **vom Inland ins Ausland** oder **im Ausland** wird als ATTG 75 % des Tagegeldes gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 der Auslandsreisekostenverordnung (ARV) gewährt, höchstens jedoch die Verpflegungspauschale nach § 9 Abs. 4a Satz 3 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) i. H. v. 28,- €.

- Das ATTG wird **nicht** gewährt für volle Kalendertage der Abwesenheit vom neuen Dienst- oder Wohnort, des Aufenthalts in einem Krankenhaus oder Sanatorium, während der Durchführung einer Heilkur sowie bei Abwesenheit aufgrund eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbot.
- Wenn die Unterkunft am neuen Dienst- oder Wohnort über eine voll ausgestattete (Gemeinschafts-) **Küche** verfügt oder sich die berechtigte Person bei Verwandten oder Bekannten aufhält, wird ebenfalls **kein Auslandstrennungstagegeld** gewährt. Eine ausgestattete Küche umfasst einen Kochherd, einen Kühlschrank und eine Spüle. Es ist unerheblich, ob die Küche mit weiterem Zubehör (zum Beispiel Geschirr, Kochutensilien, Backofen Mikrowelle) ausgestattet ist.

Bei einer Dienstreise von weniger als 24 Stunden Dauer wird auf das ATTG die an einem Kalendertag zustehende Reisekostenvergütung für Verpflegungsmehraufwand angerechnet.

Wenn Gemeinschaftsverpflegung gegen Bezahlung bereitgestellt wird, wird das ATTG in Höhe des Verpflegungsgeldes gezahlt.

Zur Festsetzung des ATTG ist es erforderlich, dass der Antragsteller **jeweils monatlich nachträglich** den „**Forderungsnachweis ATG**“ ausgefüllt und unterschrieben bei der Bezüge zahlenden Stelle vorlegt.

32.7.2 Auslandstrennungsübernachtungsgeld (ATÜG), § 8 ATGV

Bei Maßnahmen **vom Ausland ins Inland** wird die gleiche Vergütung wie bei einer Maßnahme im Inland gewährt. Grundlage hierfür ist die (Inlands-)Trennungsgeldverordnung (TGV). Es werden die Hotelkosten in Deutschland nach der für Dienstreisen geltenden Hotelliste erstattet. Vor Buchung eines Hotels durch den Berechtigten sollte bei der Bezügestelle des BVA der grundsätzliche Anspruch sowie die Höhe des jeweils erstattungsfähigen Betrags erfragt werden. Bei Bedarf kann ein Abschlag auf die zu erwartenden Kosten beantragt werden.

Bei Beibehaltung der Wohnung am bisherigen Dienst- oder Wohnort **im Ausland** wird als ATÜG ein Betrag in Höhe des Mietzuschusses nach § 54 BBesG gewährt, welcher der berechtigten Person für diese Wohnung bisher zugestanden hat.

Bei Maßnahmen **vom Inland ins Ausland** oder **im Ausland** wird als ATÜG neben dem vorrangig zu gewährenden Mietzuschuss nach § 54 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) ein Betrag der nach dieser Regelung verbleibenden Mieteigenbelastung (Eigenanteil) für eine notwendige und angemessene Unterkunft am neuen Dienst- oder Wohnort gewährt.

Die jeweilige Erstattungsobergrenze am neuen Dienst- oder Wohnort kann grundsätzlich im Vorfeld beim BAIUDBw KompZ TM Bw oder bei der jeweiligen Bundeswehrverwaltungsstelle erfragt werden. Als erstattungsfähige Miete gilt auch die Vergütung für eine zugewiesene Dienstwohnung. Die Kürzung des Auslandszuschlags um 15 % für unentgeltlich bereitgestellte Gemeinschaftsunterkunft (§ 53 Abs. 2 BBesG) wird als Mietbelastung entschädigt.

Werden Einnahmen aus der beibehaltenen Wohnung am bisherigen Dienst- oder Wohnort erzielt, so müssen diese auf das ATÜG angerechnet werden.

32.7.3 Auslandstrennungsbedingter Mehraufwand (ATbM), § 9 ATGV

Bei Maßnahmen vom **Ausland ins Inland** und bei Maßnahmen **im Ausland** wird der auslandstrennungsbedingte Mehraufwand wie folgt abgegolten:

1. im Falle des § 4 Abs. 1 ATGV mit einem Betrag i. H. v. 20 % des Auslandszuschlags nach § 53 Abs. 2 S. 1 BBesG am bisherigen Dienstort zzgl. des auf diesen Betrag anzuwendenden Kaufkraftausgleichs nach § 55 BBesG.
2. im Falle des § 4 Abs. 2 ATGV mit einem Betrag in Höhe von 10 % des Auslandszuschlags nach § 53 Abs. 2 S. 1 des BBesG am bisherigen Dienstort zuzüglich des auf diesen Betrag anzuwendenden Kaufkraftausgleichs nach § 55 BBesG.

Bei Maßnahmen vom **Inland ins Ausland** wird der Mehraufwand einer getrennten Haushaltsführung für die zurückbleibenden berücksichtigungsfähigen Personen mit einem Betrag in Höhe des für diese Personen am neuen Dienst- oder Wohnort zustehenden Auslandszuschlags (§ 53 Abs. 5 S. 1 BBesG) abgegolten (70 % von 40 % des Auslandszuschlags für die erste zu berücksichtigende Person und 70 % des Auslandszuschlags für andere berücksichtigungsfähige Personen, z. B. Kinder). Antragsteller mit beibehaltener Wohnung **ohne** berücksichtigungsfähige Personen (§ 4 Abs. 2 ATGV) können **keinen** trennungsbedingten Mehraufwand geltend machen.

32.8 Vorwegumzug der Familie

Wird ein Umzug, für den eine **uneingeschränkte** Umzugskostenvergütung zugesagt ist, aus Anlass einer Versetzung, Kommandierung etc. (s. § 2 Abs. 1 ATGV) **vor** deren Wirksamwerden durchgeführt, wird Auslandstrennungsgeld gemäß § 10 ATGV in entsprechender Anwendung der §§ 7 bis 9 ATGV ab dem Tag nach dem Eintreffen der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen am neuen Dienst- oder Wohnort bis zum Ablauf des Tages der Beendigung der Dienstantrittsreise der berechtigten Person gewährt, **längstens jedoch für drei Monate**, bei einem erstmaligen **Dienstantritt zum 1. Juni 2020 oder später längstens jedoch für sechs Monate**.

Ein Vorwegumzug mit der Folge einer Trennungsgeldzahlung muss nicht vorher von der personalarbeitenden Stelle genehmigt werden. Ein besonderer Grund für die Durchführung eines Vorwegumzuges muss nicht geltend gemacht werden.

Als Vorwegumzug ist insbesondere die vorherige Übersiedlung einer Familie mit schulpflichtigen Kindern an den neuen Dienstort anzusehen, z. B. wenn am neuen Dienstort das neue Schuljahr vor dem vorgesehenen Dienstantritt der berechtigten Person beginnt, und zwar auch dann, wenn der Umzug selbst wegen Wohnungsmangels erst später durchgeführt wird.

32.9 Verfahrensweise bei Änderungen in den persönlichen Verhältnissen

Alle Änderungen, die für den Anspruch auf ATG von Bedeutung sein könnten, sind von der berechtigten Person unverzüglich sowohl der bewilligenden als auch der abrechnenden Stelle anzuzeigen.

Hierzu zählen z. B. nachträgliche Änderungen bei der Zusage der Umzugskostenvergütung, Änderungen hinsichtlich der Dauer der Personalmaßnahme, Änderungen bei Wohnungs- und Familienverhältnissen, Auflösung einer häuslichen Gemeinschaft, Auflösen oder Anmieten einer Wohnung, Umzug berücksichtigungsfähiger Personen bzw. Aufenthalt berücksichtigungsfähiger Personen am Wohn- oder Dienstort, Wegfall eines Umzugshinderungsgrundes, Änderungen bei der Berufstätigkeit des Ehepartners, Einrichtung oder Auflösung einer Küche.

33. Fahrkostenzuschuss zu Heimaturlaubreisen

33.1. Rechtsgrundlage

Verordnung über den Heimaturlaub des Auswärtigen Dienstes (Heimaturlaubsverordnung) vom 3. Juni 2002 (VMBl.2002, S. 291; BGBl. I S. 1784), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.03.2017.

33.2. Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf einen Fahrkostenzuschuss zu einer Heimaturlaubsreise hat der im Ausland tätige Bedienstete einmalig für jedes Jahr des dienstlichen Auslandsaufenthaltes, frühestens jedoch nach einem mindestens sechsmonatigen dienstlichen Aufenthalt am Auslandsdienstort. Neben dem Bediensteten werden die Fahrkosten folgender Personen berücksichtigt:

- a) Ehepartner/in / eingetr. Lebenspartner/in
- b) Kinder, die bei der Gewährung des Auslandszuschlags nach § 53 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes berücksichtigungsfähig sind
- c) andere Personen, für die bei einem Umzug Reisekostenvergütung gewährt würde (mit Ausnahme der Hausangestellten).

Der Zuschuss wird jedoch nur gewährt, wenn

- der Heimaturlaub in Deutschland ohne Reisetage mindestens zwei Wochen dauert
- der Heimaturlaub spätestens vor Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des betreffenden Jahres des dienstlichen Aufenthaltes angetreten wird
- nach Beendigung des Heimaturlaubes die Stehzeit im Ausland noch mindestens drei Monate beträgt
- im letzten angefangenen Jahr des dienstlichen Auslandsaufenthaltes dieser mindestens sechs Monate dauert.

Der Zuschuss wird nicht gewährt, wenn der Bedienstete Anspruch auf Reisebeihilfe für Familienheimfahrten nach § 13 der Auslandstrennungsgeldverordnung hat.

33.3. Höhe des Zuschusses

Der Fahrkostenzuschuss wird grundsätzlich als Sachzuwendung in Form eines Fahrscheins der zweiten Bahnklasse oder, wenn eine Flugreise notwendig ist, eines Flugscheins der niedrigsten Flugklasse für die Fahrt vom individuellen ausländischen Dienstort nach Bonn und zurück gewährt. Daneben besteht für die Nebenkosten der Reise ein Anspruch auf eine Pauschale, deren Höhe einmal jährlich vom Auswärtigen Amt festgesetzt wird.

Sollte der Bedienstete in Einzelfällen die Sachzuwendung aus persönlichen Gründen nicht in Anspruch nehmen und die Heimaturlaubsreise mit einem Kraftfahrzeug durchführen, so erhält er eine Kilometerpauschale in Höhe von 0,30 € und keine Nebenkostenpauschale. Ggf. werden auch weitere angefallene Kosten (Übernachungskosten, Fährkosten, etc.) erstattet, in der Gesamthöhe jedoch bis maximal zum oben angegebenen Kostenrahmen (zustehende Sachzuwendung und Nebenkostenpauschale).

Wird auf Antrag eine Sachzuwendung bereitgestellt die den Wert der zustehenden Sachzuwendung (ausländischer Dienstort - Bonn) übersteigt, so wird der Differenzbetrag bei der Abrechnung mit der zustehenden Nebenkostenpauschale verrechnet. Ein dann ggf. noch bestehender Restbetrag ist zurückzuzahlen.

33.4. Antragsstellung und Abrechnung

Der Fahrkostenzuschuss ist spätestens ein Monat vor Reiseantritt bei der zuständigen Heimaturlaubsstelle (Bundeswehrverwaltungsstelle im Ausland bzw. dem BAIUDBw) zu beantragen. Der Antrag auf Abrechnung der Heimaturlaubsreise muss innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Reise bei der o.g. Stelle eingehen.

Die Auszahlung des Fahrkostenzuschusses erfolgt nach Durchführung der lohnsteuerrechtlichen Behandlung durch die Bezüge zahlende Stelle auf das Gehaltskonto.

III. BEIHILFEN

34. Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Ausland)

34.1. Grundlage

Verordnung über Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Bundesbeihilfeverordnung-BBhV) vom 13.02.2009 in der Fassung vom 08.09.2012.

34.2. Beihilfeanspruch

Alle ins Ausland versetzten bzw. mit Zusage der Umzugskostenvergütung kommandierten/abgeordneten Bw-Angehörige haben Anspruch wie folgt:

- **zivile Beschäftigte für sich und ihre Familienangehörigen,**
- **Soldaten/innen (nur für ihre Angehörigen).**

Bemessungssätze:

- **für die/den Bedienstete/n 50 % (ab 2 im Familienzuschlag berücksichtigte Kinder 70%)**
- **für den/die Ehepartner/in / eingetr. Lebenspartner/in 70%**
- **für Kinder 80%**

der beihilfefähigen Aufwendungen.

Für die nach deutschem Recht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten, entsandten Arbeitnehmer/innen, deren Arbeitsverhältnis bis zum 28.02.1999 begründet worden ist, erhöht sich der Bemessungssatz für die im Ausland entstehenden, nach Anrechnung der Kassenleistung verbleibenden Aufwendungen auf 100% der beihilfefähigen Aufwendungen.

Dies trifft nicht für Familienangehörige zu, die selbst aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses in Deutschland in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind.

Auf die Notwendigkeit der Ausstellung eines europäischen Krankenscheins (E-Schein) durch die deutsche Krankenversicherung wird hingewiesen. Der E-Schein dient zur Anmeldung bei der ausländischen, aushelfenden Partnerkrankenkasse.

Im Ausland entstandene Aufwendungen werden nach Ortsüblichkeit und Angemessenheit des Gastlandes als beihilfefähig anerkannt. Dies gilt nicht für die in der BBhV festgelegten Höchstbeträge. Bei Behandlungen in Deutschland finden die Begrenzungsregelungen der Gebührenordnungen (GOÄ, GOZ) Anwendung. Pflichtversicherte erhalten im Inland bis auf wenige Ausnahmen keine Beihilfe.

34.3. Beihilfefähigkeit von Aufwendungen

Aus Anlass einer Erkrankung sind wie in Deutschland beihilfefähig die Aufwendungen für

- **ärztliche u. zahnärztliche Leistungen,**
- **Leistungen eines Heilpraktikers,**
- **schriftlich verordnete Heilmittel,**
- **schriftlich angeordnete Heilbehandlungen,**
- **die Beschaffung, Reparatur, Ersatz, Betrieb und Unterhaltung schriftlich verordneter Hilfsmittel**
- **Krankenhausleistungen,**
- **eine Familien- und Haushaltshilfe,**
- **Beförderungskosten,**
- **Unterkunft bei notwendiger auswärtiger ambulanter Behandlung.**

Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen, die für den/die Ehepartner/in / eingetr. Lebenspartner/in entstanden sind, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz) des/der Ehepartners/Ehepartnerin / eingetr. Lebenspartners/Lebenspartnerin im Vorvorkalenderjahr vor Stellung des Beihilfeantrages 17.000,00 € übersteigt.

Hat der/die Ehepartner/in / eingetr. Lebenspartner/in keine Einkünfte mehr und der/die Antragsteller/in erklärt, dass im laufenden Kalenderjahr die Einkommensgrenze (17.000,00 €) nicht überschritten wird, kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs eine Beihilfe bereits im laufenden Kalenderjahr gewährt werden. (Der Nachweis hierfür wird zu Beginn des folgenden Kalenderjahres gefordert werden).

Für eine Reihe von Fällen ist die vorherige Beantragung und Anerkennung der Beihilfefähigkeit durch die Festsetzungsstelle erforderlich:

Behandlungen der ambulanten tiefenpsychologisch fundierten und der analytischen Psychotherapie bzw. Verhaltenstherapie (besonderes Antragsverfahren),

Aufwendungen für bestimmte Behandlungsmethoden,

Rehabilitationsmaßnahmen und Suchtbehandlungen (besonderes Antragsverfahren),

Beförderungskosten anlässlich einer Behandlung/Entbindung außerhalb des Gastlandes, wenn eine notwendige medizinische Versorgung im Gastland nicht gewährleistet ist. Beihilfefähig sind die Kosten der Beförderung zum nächstgelegenen geeigneten Behandlungsort, wenn die Festsetzungsstelle diese vorher anerkannt hat, es sei denn, dass eine sofortige Behandlung (Notfall) notwendig war. Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit ist rechtzeitig formlos bei der Festsetzungsstelle zu beantragen.

Die erforderlichen ärztlichen Unterlagen sind beizufügen. Beihilfefähig sind nur die Kosten für die

niedrigste Beförderungsklasse eines regelmäßig verkehrenden Verkehrsmittels auf dem preisgünstigsten Reiseweg unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen (hier: insbesondere auch der Mitflug). Höhere Beförderungskosten werden nur berücksichtigt, wenn sie unvermeidbar waren.

Kieferorthopädische Behandlung

Aufwendungen, die während eines nicht dienstlichen Aufenthaltes außerhalb des Gastlandes im Ausland entstehen, sind nur insoweit und bis zu der Höhe beihilfefähig, wie sie bei Behandlung im Gastland entstanden und beihilfefähig gewesen wären. Wenn Urlaub vor oder nach der Auslandsverwendung im Ausland verbracht wird, gelten die deutschen Gebührenordnungen als Kostenobergrenze. In diesen Fällen wird dringend der Abschluss einer zusätzlichen Auslandskrankenversicherung empfohlen.

34.4. Zuständigkeit

Mit Dienstantritt im Ausland wechselt die Zuständigkeit für die Beihilfebearbeitung zum

Ansprechpartner Beihilfe:

Bundesverwaltungsamt
Dienstleistungszentrum
Beihilfestelle Bonn
Referat B II 1
Am Propsthof 78a
53121 Bonn

beihilfe-bonn.ausland@bva.bund.de

Telefon: 022899-35868-9900 Fax: 022899-35868-9686
022899-7030-9900

Servicezeiten: Montag bis Freitag 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr

Übersendung der Anträge über die zuständige Bundeswehrverwaltungsstelle im Ausland

Für eine reibungslose Abwicklung sollten auf allen Belegen eindeutig

der Name des Arztes,
das Datum der Rechnung/Verordnung,
Name und Vorname des Patienten,
die Diagnose,
die ärztlich erbrachten Leistungen und
die verordneten Medikamente
erkennbar sein.

Fremdwährungsbeträge sind in EURO umrechnen zu lassen.

Bei Rechnungsbeträgen über 1.000,00 € ist eine Übersetzung der wesentlichen Angaben erforderlich. Auch bei kleineren Beträgen erleichtern kurze Angaben über Art und Umfang der Behandlung die Bearbeitung.

Eine Beihilfe kann nur bewilligt werden, wenn der Antrag (200,00 € - Mindestgrenze beachten) innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der ersten Ausstellung der Rechnung bei der Beschäftigungs- oder Festsetzungsstelle eingegangen ist. Dem ersten Beihilfeantrag ist eine Kopie des Krankenversicherungsscheines beizufügen.

Für Auskünfte über Behandlungsmöglichkeiten, Ärzte, Krankenhäuser am ausländischen Dienort stehen – soweit möglich – die jeweiligen Bundeswehrverwaltungsstellen zur Verfügung. Andernfalls kann die Unterstützungsgruppe bzw. die jeweilige Botschaft angesprochen werden.

35. Besonderheiten bei Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen bei einer Verwendung in den USA oder Kanada

35.1. Grundlage - Beihilfeanspruch - Beihilfefähigkeit von Aufwendungen

Die Punkte 35.1 Grundlage, 35.2 Beihilfeanspruch und 35.3 Beihilfefähigkeit von Aufwendungen gelten auch während der dienstlichen Verwendung in den USA oder Kanada.

35.2. Besonderheiten

In den USA und auch in Kanada sind die Kosten im Gesundheitsbereich sehr hoch.

Daher ist es für diese Länder nicht selten der Fall, dass es Schwierigkeiten beim Abschluss einer beihilfekonformen privaten Restkostenversicherung gibt, die die volle Zusage der Kostenübernahme für die USA oder Kanada (schriftlich) geben.

Um frühzeitig und umfänglich über diesen Themenbereich informiert zu werden, **ist es dringend angeraten, sich durch den Sozialdienst Ausland beraten zu lassen.**

Eine Beratung zur Absicherung im Krankheitsfall durch den Sozialdienst Ausland kann auch bereits vor einer Bewerbung auf einen Dienstposten in den USA oder Kanada erfolgen.

Den Sozialdienst Ausland (USA/ Kanada) erreichen Sie wie folgt:

BAPersBw ZS 2.3

Sozialdienst Ausland

Alte Heerstraße 81

53757 Sankt Augustin

Tel.: 02241 – 15 – 2494

FspNBw: 90 – 3471 – 2494

E-Mail / LotusNotes: BAPersBwZS2.3SozialdienstAusland@bundeswehr.org

Hinweis: Der Sozialdienst Ausland informiert auch zu anderen Themen die für Sie vor, während und auch nach der Auslandsverwendung von großer Bedeutung sein können, wie z.B. Sozialversicherungsrecht, Kindergeld, Versicherungsrecht, Riesterrente usw.

Deshalb: Zu Ihrer eigenen Sicherheit - lassen Sie sich beraten!

35.3. Zuständigkeit

Mit Dienstantritt in den USA oder Kanada wechselt die Zuständigkeit für die Beihilfebearbeitung zur

Bundeswehrverwaltungsstelle in den USA und Kanada
- Beihilfestelle -
11150 Sunrise Valley Drive
Reston, VA 20191

E-Mail/Lotus Notes: BWVStUSACABeihilfe@bundeswehr.org

Telefon: +1 703 390 3235 oder

+1 703 390 3153/3154 oder 3155

Weitere Hinweise zur Beantragung und Abrechnung Ihrer Beihilfe finden Sie auch im Intranet Bw USA/CAN auf der Seite:

[Beihilfestelle BWVSt USA/CA](#)

Dort werden auch die für die Beantragung der Beihilfe notwendigen Formulare bereitgestellt.

36. Wichtige Informationen der Bundesfamilienkasse des Bundesverwaltungsamtes betreffend Kindergeld

Alle Informationen zum Zuständigkeitswechsel bei Auslandssachverhalten; Mitteilungspflichten eines Kindergeldberechtigten können dem in der Anlage beigefügten Merkblatt der BVA entnehmen.

37. Wichtige Informationen zur europäischen Erbrechtsverordnung (EU-ErbVO)

Am 17.08.2015 trat eine neue europäische Erbrechtsverordnung in Kraft. Alle wichtigen Informationen zu Erbfällen mit sogenannter „Auslandsberührung“ entnehmen Sie der als Anlage beigefügten Information des Streitkräfteamts G 1.

Schlusswort

Bitte beachten Sie, wie schon in der Einleitung erläutert, dass diese Informationen nicht den einzelnen Umzugsfall regeln können. Diese unverbindlichen Informationsbroschüren geben nur allgemeine Hinweise, sind weder Rechtsgrundlage noch gelten sie als Zusicherung im Sinne von § 38 Verwaltungsverfahrensgesetz für eine Erstattung nach Art und Höhe.

Alle Ihre Ansprüche finden Sie in der seit 01.12.2012 geltenden Auslandsumzugskostenverordnung in der derzeit gültigen Fassung.

Sollten Sie zusätzliche Fragen zu Ihrem Umzug haben, zögern Sie nicht, sich vertrauensvoll an Ihren Umzugssachbearbeiter zu wenden. Die Anschriften und Telefonnummern finden Sie im Anhang.